Vertheidigung

zwoer

päpstlichen Bullen

wider

den Freymaurer M***

Osbor, 1783.

Es wird Nacht: da schleichen alle Thiere des Waldes.

Psalm CIII. 20.

§. I.

Die Aeußerung des Freymaurers scheint eine Wirkung der heutigen Aufklärung zu seyn.

Die Aufklärung unserer Zeiten hat es schon so weit gebracht, daß nun alles aus den finstern Höhlen hervorkriecht, was ehemals von dem Lichte das größte Abscheuen trug.

Wie sorgfältig hüteten sich bisher die Freymaurer, ihre wahren Gesinnungen und eigene Denkensart über Religionssachen, und über die Gewalt des apostolischen Stuhles an den Tag zu legen? Selbst die Maurerey wie suchte sie bisher nur Winkel in dem katholischen Deutschlande, und wie viele Gegenden getraute sie sich nicht einmal zu betreten? Allein der gegenwärtige Zeitpunkt schien ihr allzu günstig zu seyn, als daß sie sich länger verläugnen wollte, oder dasjenige zurücke halten, was sie von der seligmachenden Kirche, von dem Oberhaupte derselben, von dessen Verordnun-

gen, und von der schuldigen Unterwürfigkeit gegen die Gesetze des Statthalters Jesu Christi eigentlich dächte.

Unlängst kam mir die Brochure in die Hand mit folgender Aufschrift: **Beruhigung eines Katholiken über die päpstlichen Bullen wider die Freymaurerey von Bruder M*** Kosmopolis 5782.** (*)

Ich bin eben nicht gesinnet, das kühne Vorhaben, und die strafbare Aeußerung dieses Freymaurers gar allen Maurern zur Last zu legen. Vielleicht trägt mancher Ordensbruder eben so viel Misbelieben an der Schrift, als ich Laie wahren Verdruß darüber gefühlet habe. Allein eben dieses ist es, was die vorgebliche Unschuld der Maurerzunft unter andern heftig graviret, daß diese Leute nie im Stande seyn können, von der Einförmigkeit jeder Logen, und von der unverrückten Beybehaltung ihres Planes eine hinlängliche Versicherung zu ertheilen, wie ich an seinem Orte genüglich auszuführen willens bin. Der Maurer M*** hat sich einmal nach den Umständen gefüget; und die Umstände sind allzeit veränderlich sowohl in Staats = als Kirchensachen. Er wagte es vielleicht der erste, auch in diesem Stücke an der schönen Auf-

klä-

(*) Wird hoffentlich nichts zu bedeuten haben, statt 1782.

klärung zu profitiren, und zwoen päpstlichen Bullen die offene Stirne zu biethen. Den Papst stellet er in seinem Handel als einen unwissenden und blinden Richter vor. Die Kanonen, die ihm misfallen, sollten erstummte Orakel heißen: den Kirchenbann vergleicht er spottweise mit einem heraus elektrisirten Blitze: Gregor der VII. hat nach seiner Meynung, oder vielmehr nach der so oft zu Schanden gemachten Verläumdung die Absicht gehabt, beyderley Gewalt, die zeitliche und die geistliche in eigner Person zu vereinigen: um den Gesetzen des apostolischen Stuhles die verbindende Kraft abzusprechen, ergreift er die unschicklichste, aber schon oft misbrauchte Wendung, daß der Papst nicht die Kirche, und die Kirche nicht der Papst sey.

So ungereimt dergleichen Gezeug einem ächten Katholiken vorkommen muß; so glaubt doch der Maurer, die Gewissen dadurch beruhigen zu können. Er eifert für seine Zunft, und scheint die Absicht zu haben, neue Maurerjunge anzuwerben.

Man glaubte daher, dem gutgesinnten Theile einen nicht geringen Dienst zu erweisen, wenn man dieser falschen und ungegründeten Beruhigung gegenwärtige Vertheidigung der angegriffenen Bullen entgegen setzte. Wenn doch jeder auch einer Privatsache des Beleidigten zu Hülfe zu kommen berechtiget ist; warum soll man bey dem Angriffe des Oberhaupts der

Kirche, und der weisesten allgemeinen Gesetze so gleichgültig, oder kaltsinnig seyn?

§. II.

Die falsche Hypothese des Freymaurers wird aufgedeckt, und widerleget.

Es ist doch schon eine alte Praxis, wenn man einen üblen Handel vertheidigen, und die gute Sache über den Haufen werfen will; daß man sich Mühe gebe, die Aufmerksamkeit des Lesers, oder Zuhörers von dem wahren Gesichtspunkte des Geschäftes abzuziehen, und auf Nebendinge, worüber man nach Belieben schwätzen kann, hinzuleiten.

Dieß that der Maurer M*** nachdem er einmal seiner ganzen Denkenskraft aufgebothen hatte, um die päpstlichen Bullen zu vereiteln. Er hat sich gleich anfangs eine Hypothese ausgesonnen, kraft welcher er die zween Päpste, Clementen den XII. (*a*) und Benedikt den XIV. als unwissende und blinde Richter vorstellte, die nur über solche Dinge einen richterlichen Ausspruch und Bescheid ergehen ließen, von denen sie zuvor keine Erkenntniß eingenommen hatten. Seine Worte sind folgende: **Nun laufen alle in der**

Bulle

(*a*) Nicht Innocenzen, wie der Maurer durchaus geschrieben hat.

Bulle angeführten Hauptstücke eigentlich nur auf eines hinaus, daß man nämlich nicht weis, was die Maurerey sey, und dieses bleibt auch die einzige Grundursache. Auf diese Hypothese, die grundfalsch ist, bauet der Maurer seine Beruhigung der Gewissen: auf diese, als den einzigen Zweck, raffet er Texte zusammen, nicht ohne sündhaften Misbrauch der göttlichen Schrift. Da ich jedes Hauptstück der päpstlichen Bulle insbesondere zu vertheidigen gezwungen bin; werde ich hier nur überhaupt bemerken, daß der heiligste Vater sechs Grundursachen seines Gesetzes wider die Maurerey hergenennet habe. Die erste, die Vermischung jeglicher Sekten und Religionen unter den Freymaurern, wenn sie nur Christen heißen.

Die zweyte, die allgemeine Geheimhaltung dessen, was in der Maurerey vorbeygeht, und wovon der Maurer selbst erst durch die Erfahrung belehret wird.

Die dritte, die Behärtung dieser Geheimhaltung mit einem feyerlichen Eide.

Die vierte, Gesetze aus dem römischen und kanonischen Rechte wider die Winkelgesellschaften.

Die fünfte, wirkliche und besondere Verbothe wider die Maurerey.

Die sechste, üble Meynung kluger und frommer Leute über die Maurerverbindungen.

Sind alle diese sechs Stücke nicht völlig richtig, und ausgemacht, sind sie von den Freymaurern selbst nicht eingestanden, und von unserm Gegner als unbezweifelt vorausgesetzt? Und eben diese Stücke waren es, warum die Päpste wider die Maurerey ihre Bullen ausfertigten. Wie kann man also die sonnenklare Wahrheit verdunkeln, und behaupten, die Päpste hätten über Dinge gesprochen, von denen sie zuvor keine Erkenntniß hatten?

Eine andere allgemeine Bemerkung über die Falschheit der angenommenen Hypothese ist von eben so großer Wichtigkeit, und gehet dahin, daß die Päpste in ihren Bullen nicht als Richter über einen Privathandel zwischen streitenden Partheyen, sondern als Gesetzgeber in der seligmachenden Kirche vorgeschritten sind.

Die gesetzgebende Gewalt, und die richterliche Gewalt, obschon sie bey jeder Hoheit sowohl des Staates, als der Kirche vereinbaret sind; haben doch in ihren Ausübungen mannigfaltigen Unterschied. Der Richter untersuchet: der Gesetzgeber denket, und überdenket die verschiedenen Verhältniße. Freylich enthalten verbiethende Gesetze eine Art der Verdammung dessen, was untersaget, oder verbothen wird: aber sie bleiben doch Gesetze, und setzen keine strenge Frage zum voraus, wie es geschehen muß, wenn der Richter sententiam condemnatoriam fällt. Zur Verdam=

mung eines Uebelthäters werden erwiesene facta erfodert: zur Verdammung, die durch ein allgemeines verbiethendes Gesetz geschieht, erklecket blos die Gefahr und Gelegenheit üble facta zu begehen. Ich muß diese Sache noch besser entwickeln.

Eine Menge der positiven Gesetze sowohl in der Kirche, als im Staate gründet sich unmittelbar auf die Gefahr des Unheils, das aus gewissen Handlungen, Gelegenheiten, Verbindungen, Gesellschaften u. s. f. entstehen könnte. Es ist für die Oberkeit nicht genug, daß sie das Uebel zu heilen willens sey, nachdem es wirklich ausgebrochen ist, besonders wenn es von solcher Natur ist, daß es gern um sich greift, daß es verderblich und tödtlich wird. Sie muß wachsam seyn, und durch vorsichtige Anstalten all demjenigen in die Gemeinde den Zugang verschließen, das ihr den Untergang mitbringen konnte.

Diese ist eine vorzügliche Pflicht des obersten Hirten der seligmachenden Kirche, daß er unaufhörlich wache, und die kostbaren Seelen, die der Herr aus seinen Händen fodern wird, von den andringenden Gefahren des Verderbnisses, soviel es die Umstände nur gestatten, sicher stelle. Zu diesem Ende hat ihn die Vorsehung auf den ersten und erhabensten Platz des Apostelamtes gesetzet, um die ganze Heerde daselbst übersehen, was für das ewige Heil schädlich werden könnte, durch Beleuchtung des Geistes Got-

tes wahrnehmen, und aus dem Wege räumen zu können. Selbst die großen und verehrungswürdigsten Päpste Clemens der XII. und Benedikt der XIV., derer heilsamste Verordnungen zu vertheidigen wir unternommen haben, berufen sich in den Bullen auf diesen wichtigen Theil ihres Hirtenamtes, das ihnen Gott aufgeleget hatte. Da wir (schreibt Clemens der XII.) aus Verordnung Gottes, obschon mit ungleichen Verdiensten am höchsten Aufsichtsplatze des apostolischen Amtes zu stehen gekommen sind; so verwenden wir in Gemäßheit der Pflicht, die uns zur hirtlichen Vorsorge ist aufgetragen worden, die ståte Mühe unsrer Sorgfalt dahin, daß den Irrthümern und Verbrechen jeder Zutritt gesperret, vorzüglich die wahre Religion unversehrt erhalten, und die Gefahren der Verwirrungen bey so mühseligen Zeiten von der ganzen katholischen Welt abgewendet werden.... Weil uns Gottes Wort lehret (sagt er ferner) daß wir gleich einem getreuen und klugen Knechte, der über das Haus des Herrn gesetzet ist, unaufhörlich zu wachen haben, damit nicht etwa eine Art dergleichen Leute, wie Diebe, die Mauern durchzugraben, und den Weinberg gleich den Füchsen zu verwüsten sich bestreben, daß sie nämlich die Herzen der Einfältigen nicht verkehren, und die Unschuldigen in geheim nicht zu todt schießen ꝛc. (*b*) Aus

(*b*) Bulla Clement. XII. §. 2.

Aus eben dem Grunde hat Benedikt der XIV. das weise Gesetz seines Vorfahrers erneuert, und bestättiget, obgleich es damals in frischem Andenken, und in seiner ersten Kraft und Vollgültigkeit stund, um, wie er sich ausdrückt, keine Gelegenheit zur üblen Nachrede zu geben, als wäre seiner Seits aus Unvorsichtigkeit nur das geringste unterlassen worden.

Wenn nun der oberste Hirt den Schafen eine dräuende Gefahr verkündet, wenn er im Namen Gottes, von dem er als Statthalter gesetzet ist, gebiethet, mit beygelegten Strafen schrecket, jene Gefahr zu meiden; darf etwa das Schaf antworten: für mich ist nichts Gefährliches dabey: es ist alles unschuldig, und sicher; folglich bindet dieses Gesetz nicht. Darf sich also der Untergebene, frage ich noch einmal, darf er sich mit gutem Gewissen selbst einen solchen Bescheid ertheilen, und das Joch des Gesetzes, welches sich auf die Vermeidung verschiedener Unheile steifet, eigenmächtig von sich werfen? Darf das Kind den Aeltern sagen: ich bin befugt, mit jedem Menschen umzugehen, und in alle Häuser und Winkel zu schlupfen, weil nichts Böses geschieht? Darf der Unterthan zum Fürsten sagen: mir ist es erlaubt, verbothene Waffen zu tragen: Gift nach Belieben zu kaufen, obschon ich meine Absicht geheim halte. Mir muß man es gestatten, ohne Durchsuchen die Mauten zu paßiren, ohne Censur Bücher in das Land zu füh-

ren

ren, oder in die Welt auszustreuen: mit den Feinden meines Vaterlandes eine beliebige Korrespondenz zu führen. Ja, mir ist dieß alles und noch mehr erlaubt; weil bey mir keine Gefahr vorhanden ist, daß etwas Uebels erfolge. Werde ich von dem Vorgesetzten mit Rechte fodern, daß er blos auf mein Wort alles hinglaubt, wenn ich schon meine Absichten, Anschläge, und Unternehmungen seinen Augen gänzlich entziehe, und immerfort genauest verberge? Werde ich mich auf meine, und meiner Gesellen Rechtschaffenheit, auf guten Ruf und Treue berufen können? Ich urtheile sicherlich, Nein. Seneka hat in einem gewissen Umstande recht geschrieben: **Es wäre besser gewesen, daß man von wenigen auch eine billige Entschuldigung nicht angenommen, als dadurch allen Leuten die Gelegenheit an die Hand gegeben hätte, sich über die Beobachtung des Gesetzes zu entschuldigen.** (*c*) Die Gefahr des Verderbnisses, und das Verderbniß selbst sind nicht einerley Dinge. Es geschieht nicht allemal, daß derjenige in den Abgrund hinabstürzet, der am Rande steht; doch muß man sich jederzeit hüten, auf die äußerste Spitze sich hinauszuwagen, besonders da es keine Noth erheischet.

§. III.

(*c*) Satius erat a paucis etiam justam excusationem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. l. 7. c. 16. de Benef.

§. III.

Erste Ursache des päpstlichen Gesetzes: die Reinigkeit katholischer Religion läuft bey der Maurerey Gefahr des Verderbnisses.

Ich muß zwo vorläufige Bemerkungen hersetzen: Erstens die Freymaurer läugnen es nicht, daß sie Leute jeder Sekte und Religion in ihr Bindniß aufnehmen: nur müßen sie Christen heißen, und keine gewissenlose Freydenker seyn. Es mag zufälliger Weise geschehen, daß die Verschiedenheit der Sekten, oder Religionen in einer Loge nicht beträchtlich ist. Dem ungeachtet weiß jeder Kandidat dieses Ordens, daß er vermöge des Instituts mit Lutheranern, Kalvinern, Zwinglianern, Wiedertäufern, Hußiten, Quakern, Herrnhuttern, und unzähligen dergleichen Insekten des ganzen Erdbodens, die mit der einigen, heiligen, apostolischen, und römischkatholischen Kirche in Widersprüchen, Trennung, und Feindschaft stehen, innigst verbrüdert werde.

Zweytens: da der Statthalter Jesu Christi in der Bulle behauptet, daß durch die Verbindung und Vermischung verschiedener Sekten die Reinigkeit katholischer Religion in Gefahr des Verderbnisses komme; so nimmt er diese Religion gewiß nicht in abstracto, oder nach abgesönderten Begriffen, in so ferne sie ein bestimmtes System geoffenbarter Wahrheiten und

Sittenregeln bedeutet; denn dieses System wird in sich unverändert bleiben; gleichwie Wahrheit immer Wahrheit bleibt, und Gottes Wort nicht umgeschaffen werden kann. --- Man muß also die katholische Religion in concreto, oder subjecto nehmen, wie sie in dem Bekenntniß und in der Ausůbung der Rechtglåubigen besteht. Dieses Bekenntniß und diese Ausůbung ist es, so durch die freye Vermischung der Sekten, und durch die enge Verbindung mit den Sektirern bey der Maurerey in Gefahr geråth; und eben auch dieses ist es, was die zween Påpste in ihren Bullen behaupten.

Ist eine solche Behauptung etwas neues? Ist sie mit dem Evangelium, mit den Sendschreiben der Apostel, mit den Lehren und Thaten der ersten apostolischen Månner, mit den Schriften der Kirchenvåter, mit den Kanonen der Concilien, und endlich mit den Gesetzen der vorhergehenden Påpste nicht völlig einstimmig? Kann man eine solche Behauptung anstreiten, ohne das alles, was ich eben hergenennet habe, zu gleicher Zeit anzutasten, und über den Haufen zu werfen? Schreyet nicht das ganze orthodoxe Alterthum, und beståttiget es nicht die unlåugbare Erfahrung, daß der Irrthum wie eine Seuche ansteckend sey, und daß er wie ein fressender Krebs um sich greife? daß er den Glaubenseifer anfånglich erkalten mache, endlich den Glauben selbst gånzlich auslösche: daß er den Sinnen und dem Flei-

sche

sche schmeichle, und das Herz verderbe: daß er zwischen den Schafen und Hirten Feindseligkeiten und Haß stifte: die Gemüther wider die heilige Kirche empöre: nur Liebe zur Freyheit und Unabhängigkeit einflöße: und den gefährlichsten Eckel errege von all demjenigen, was die Gläubigen inner den Schranken der Pflicht und Ordnung erhalten, nach dem Geiste des Evangeliums demüthigen, den Eigensinn und die Gelüste abtödten konnte. Man überläßt sich der unklugen Neugierde alles zu sehen, und zu wissen, was für Meynungen die Feinde der Kirche über die Lehren und Pflichten des Gottesdienstes und des Gewissens hegen, und wie sie sich dießfalls betragen. Man fängt an, über die Religionsübungen zu kritisiren, und macht Profeßion auf solche Kritik. Man bildet sich ein, Misbräuche darinn zu entdecken, die in Wahrheit keine Misbräuche sind, oder man vergrößert etwelche Kleinigkeiten so viel und so lange, bis all Gutes bey den löblichsten Handlungen der Andacht und der Religion aus den Augen verschwindet; man sieht nichts mehr dabey, als entbehrliche Nebendinge, niederträchtige Vorurtheile, lächerliche, oder gar abergläubische und schädliche Menschenerfindungen. Mit einem Worte, man will über den gemeinen Haufen hinausphilosophiren, und stümmelt, und feilet so lang an seiner Religion, bis nichts mehr als ein elendes und unthätiges Geripppe davon übrig bleibt.

Setzen wir nun zu diesen Klippen der Religion noch den Umstand des jungen und unerfahrnen Alters bey, eines Alters, dessen Wißbegierde durch die Heimlichkeiten der Maurerey eben so sehr rege gemacht, als der heimliche Stolz angeblasen wird, daß es Geheimnisse besitze, die dem größten Theile des menschlichen Geschlechts unbekannt sind: eines Alters, dessen Einbildungskraft eben so lebhaft als ausschweifend, dessen Beurtheilung mehr ungestům, als ůberlegt, und weit mehr vermessen, als beleuchtet ist: eines Alters, welches die Pflichten der Religion fůr ein låstiges Joch und fůr einen Zwang hålt.

Das Beyspiel eines einzigen Mannes, der auf seine Ehre und Rechtschaffenheit pochet (und dieses thun alle Maurer, von welcher Sekte sie immer sind) ist schon erklecklich, daß junge Leute das sůße Joch der evangelischen Strengheit, der Abtödtung, und Bußfertigkeit von sich werfen, und die gewöhnlichen Andachtsůbungen, und heiligen Kirchengebråuche verachten, daß sie sich den öffentlichen Zusammenkůnften der Glåubigen entziehen, und das Wort Gottes, wie es die Diener der Kirche vorbringen, als eckelhaft beurtheilen, daß sie die Personen sowohl, als das Amt, und die Verrichtungen der Priesterschaft gering schåtzen, und blos durch diese Erkaltung im Dienste Gottes auf die Meynung kommen, ůber den Pöbel, wie sie die eifrigen Christen nennen, um viele Zolle an der Aufklårung hinaus zu sehen.

Wenn noch verfängliche Worte, wenn verführerische Scharteken, wenn betrügliche Vernunftschlüße hinzukommen, von denen sie nicht fähig sind, das Fehlerhafte zu entdecken: wenn sie verläumderische Geschichten lesen, deren Falschheit sie nicht einsehen, wenn sie beißende Scherze und Spottreden einnehmen, deren Bosheit sie nicht gewahr werden (*d*); wie muß nicht die Denkensart sowohl, als die Neigung des Herzens über die wichtigsten Lehren und Pflichten der Religion ganz verkehret werden, oder, wie die Päpste reden, wie muß die Reinigkeit katholischer Religion dabey nicht in Gefahr gerathen?

So urtheilet wenigst der oberste Kirchenhirt, und nach dem Geiste des Evangeliums, und der ersten Kirche konnte er nicht anders urtheilen. Allein das Schaf widerspricht ihm, und trägt kein Bedenken, selbem vor den Augen der ganzen Kirche in das Gesicht zu sagen: Nein, du irrest, und redest von der Sache, wie ein Unwissender: Es ist keine Gefahr bey der Maurerey, obgleich Leute von jeder Sekte und Religion durch die engste Herzensfreundschaft dabey verknüpfet werden. Denn alle Religionsstreitigkeiten

(*d*) Beyspiele solcher Verführungsarten giebt selbst der Freymaurer M*** durch seine Hypothese, von der oben gehandelt worden, durch seine Erzählungen von Gregor dem VII., von Eugen dem IV., u. d. m. wovon unten.

ten sind aus den Logen verbannet, und jeder Maurer bleibt bey seinem Glauben mit aufrichtiger Wärme ohne Zwietracht.

Ey! sehet doch den warmen Katholiken, den Freymaurer M*** welcher mit aufrichtigster Wärme das Gesetz des Statthalters Jesu Christi, ein feyerliches und wiederholtes Gesetz an die ganze Kirche öffentlich anpacket, verächtlich machet, und zu Nichts zu machen suchet! Den warmen Katholiken, welcher das überlegteste, nach zweymaliger Untersuchung gefällte Urtheil des apostolischen Stuhls mit dem Vorurtheile des tollen Haufen vergleicht, und den Inhalt zwoer heilsamsten Verordnungen des Kirchenhauptes, und obersten Priesters, als ein Gemenge verworrener, nicht zusammenschließender, und unbestimmter Begriffe ausschilt! Den warmen Katholiken, der über die schreckvolle Bedrohung des geistlichen Bannes wie über eitel Wittern, und Elektrisiren hinspottet, der die Spöttereyen und Verläumdungen der Feinde der Kirche über den Misbrauch der geistlichen Gewalt, über das Betragen Gregors des VII., Eugens des IV. ohne Bedenken nachplappert: der die Gläubigen losspricht, die heilige Kirche über Gesetze und Entscheidungen des Naturrechtes und der natürlichen Pflichten mit Unterwürfigkeit anzuhören (*e*).

Höre

(*e*) Wer kirchlicher Indulte und Beyhülfe bedarf: der gehe nur, und zeige sich dem Priester: der aber,

Höre mich, du warmer Bruder! und beantworte die Frage, die ich in Namen derjenigen, derer Gewissen du zu beruhigen trachtest, an dich stellen muß. Da ich für die Ewigkeit meines künftigen Zustandes, und für die Reinigkeit des Glaubens, so zum Heile unentbehrlich ist, am allermeisten in diesem Leben besorget bin: so will, und muß ich die Gefahren des ewigen Untergangs meiden, so viel es menschlicher Weise nur möglich ist. Nun sagt mir der oberste Hirt, in dessen Person ich meinen Heiland und künftigen Richter verehre, die Maurerey sey für mich in Ansehung meines Glaubens und Heiles gefährlich, und verbiethet mir selbe mit der Fülle seiner Macht, und Bedrohung des Kirchenbannes; du entgegen willst mich bereden, die Maurerey sey nicht gefährlich? Wem sollte ich mehr glauben? Dir vielleicht in causa propria, da alle Vermuthungen und Gesetze deiner Sache entgegen sind; oder dem Statthalter Gottes, welcher dieses Verboth gewiß ohne Absicht auf eigenes Interesse, oder Ansehen hat ergehen lassen? Da jeder Mensch in Mitte unzähliger Fallstricke einhergehet, und immerhin den Verblendungen des Eigensinnes und

---

aber, welcher sich seine Bande nur aus dem natürlichen Rechte geflochten hat, gehört in kein anders Prüfungsamt hin: in dem Naturrechte müßen auch die Heyden gut Bescheid wissen. Sagt er Seite 35.

und der Eigenliebe in diesem Leben ausgesetzet ist; wurde ich nicht, wenn ich dir folgte, zu besorgen haben, es möchte die Bedrohung und Weissagung des Geistes Gottes an mir erfüllet werden: **Wer die Gefahr liebet, wird darinnen umkommen** (*f*). Wollte ich mir selbst Gewalt anthun, über die Maurerey ein erträgliches Urtheil fällen zu können; so hast du durch deine Schrift die Sache über die Maßen verschlimmert, den Handel äußerst verdächtig gemacht, und verdorben. Du hast offenbar die Parthey ergriffen, die sich heute wider die heilige Kirche, und das verehrungswürdigste Oberhaupt der Kirche zusammgerottet hat. Dein Ton, in welchem du schreibest, ist kein anderer, als kühne Verumglimpfung des apostolischen Stuhls, kein anderer, als gefährlicher Eigendünkel wider die Gesinnungen der heiligen Kirche: kein anderer, als unverantwortliche Verdrehung der göttlichen Schrift, von der du so viele Stellen zum Trotze der päpstlichen Bullen misbrauchest.

Die Religion, schreibest du, bleibe unter euch ungestört; weil alle Glaubensstreitigkeiten aus den Logen verbannet sind. So kömmt dann die reine Religion nur in Gefahr durch förmliche Glaubensstreite, und kömmt sie in keine Gefahr, besonders bey verträulichen und herzensfreundlichen Verbindungen mit den Religionsfeinden, durch die widrige Denkensart über

(*f*) Eccli. III. 27.

über so viele Punkte der Sittenlehre, durch die verschiedenen Meynungen und Beyspiele über den äußerlichen Gottesdienst, durch die widersprechenden Urtheile über die Werke der Buße, über die Genießung der göttlichen Geheimnisse, über die Beobachtung der kirchlichen Ceremonien, und durch die vorgeblichen Grundsätze der Freyheit nach Belieben zu denken, und der Unabhängigkeit von der heiligen Kirche nnd ihren Entscheidungen? Dem ungeachtet behauptest du immer, daß bey euerm Bindnisse der Religion kein Eintrag geschehe. Ihr habt es in euerm Plane also entworfen: sey es; aber welche Versicherung könnet ihr der heiligen Kirche, dieser wegen dem Glaube, und euerm Heile sorgfältigen Mutter geben, daß ihr bey dem Entwurfe euers Planes unverrückt bleiben werdet? Vor einigen Jahren, als zu Aachen wider die Maurerey heftig gepredigt wurde, schrieb ein Maurer, daß er und seine Consorten gegen die Verordnungen des apostolischen Stuhles alle Ehrfurcht hegten; zum Beweise diene das ehrerbiethige Stillschweigen der Maurer über die päpstlichen Bullen, die keiner bis auf diese Stunde angefochten hätte. Er setzte hinzu, man habe ihrerseits an die Stelle des gewöhnlichen Eides nur ein simples, aber unverletzliches Versprechen gesetzet. Solchergestalten erklärte sich noch vor kurzem der Maurer X. oder Y.; (denn er ist mir unbekannt.) Der Maurer M. äußert sich heute ganz anders. Warum? Facta est nox: in ipsa pertransibunt omnes bestiæ silvæ. Es sieht heute über un-

sern Horizont so aus, daß alle Thiere aus den Höhlen hervorkriechen, die zu andern Zeiten von dem Lichte verscheuet wurden (g). Hieraus muß man den Schluß machen, daß ihr entweder von euerm Ordensinstitute in wichtigen Punkten abgehet, oder daß selbes nach Verschiedenheit der Logen und Logenmeister auch verschieden ist. Ihr könnet euch also auf die Beyspiele anderer, auf die Erfahrung, oder auf eure bewährte und geprüfte Unschuld mit Grunde nicht berufen; viel weniger seyd ihr im Stande, der Kirche, oder dem Staate eine hinlängliche Versicherung von eurer Einförmigkeit, Unveränderlichkeit, und von der Unschädlichkeit eures Bindnisses zu ertheilen. Zumalen da man es zu Genügen erfahren hat, wie David Mevius bezeuget (*h*), daß auch sehr nützliche Collegia und Vergesellschaftungen der Bürger endlich zum größten Nachtheile des Staates ausarten. Die Maurergesellschaft verdienet nicht einmal den Namen eines Collegiums, sondern gehört nur unter Conventicula, oder Winkelversammlungen, und ist um so gefährlicher, je verborgner es diese Gesellen mit ihren Geheimnissen halten wollen. Davon wird aber noch unten die Rede vorkommen.

Unter=

(g) Rex, qui ſedet in ſolio judicii, diſſipat omne malum intuitu ſuo. Prov. XX. 8.

(*h*) P. IV. Deciſ. 301.

Unterdessen mögen die Päpste sagen, was sie wollen: das ganze orthodoxe Alterthum mag gedacht haben, wie es nur immer will; der Maurer ist bereit, sich mit Leuten von jeder Religion und Sekte zu verbinden; und bleibt in aufrichtiger Wärme ein Katholik; aber um die Religion frägt er weiter nichts um: er schließt alle Nachkömmlinge Adams in die Pflichten seiner Menschenfreundlichkeit ein, den Bruder aber noch enger wegen gegenseitigem Verbindnisse. Dieser ist sein erster Herzensfreund; aber von der Religion darf nichts vorkommen, nichts von dem allein seligmachenden Glaube, nichts von der wahren Kirche, nichts von dem Hirten der Kirche, nichts von der Hoffnung der Zukunft, und zwar unter innigsten Freunden nichts von dem allen, was einem Katholiken immer und am meisten am Herzen liegt, was ihm lieber ist, als Habe und Gut, theurer als Leben und Blut; von allem dem darf unter aufrichtigsten und wärmsten Freunden nichts vorgebracht werden. Diesen lasse ich mir noch einmal einen warmen Katholiken seyn. Paulus schreibt den Gläubigen, sie sollen sich unter einander mit erbaulichen Reden von dem künftigen Gerichte, und von der Hoffnung einer seligen Auferstehung trösten (*i*). Allein unter den Maurergesellen kann es noch weit ver=

(*i*) Consolamini invicem in verbis istis. I. Thessal. IV. 17.

verträulicher und freundschaftlicher hergehen, als bey den ersten Gläubigen, die ein Herz und eine Seele waren; sie mögen einander ihr Herz völlig entfalten; aber nur von der Religion darf nichts auf die Bahne eingeleitet werden; jeder bleibt mit aufrichtiger Wärme bey der seinigen.

§. IV.

Eine von dem Maurer belobte Stelle wird zergliedert.

Mein Gegner berufet sich auf die Stelle eines andern Maurers: er giebt ihr seinen Beyfall, und behauptet, daß sich der Verfasser wohl ausgedrückt habe. Die Stelle zielet auf die so berufene Duldung, und lautet also: **Ist es nicht unbillg, und lächerlich, andere zu tadeln, weil sie nicht so denken, als wir unter ähnlichen Umständen gedacht haben würden?** Dieß heißt soviel: wenn wir in die nämlichen Umstände z. B. der Geburt, der Auferziehung u. s. w. versetzet würden, in welchen ein Calviner, ein Wiclefist, ein Quaker sich wirklich befindet; so würden wir gewiß auch Calviner, Wiclefisten, Quaker seyn. Folglich müßen wir diese Leute nicht tadeln. Müßen wir also ihren Irrthum gutheißen? Müßen wir sie darinnen stecken lassen? Wenn wir im hitzigen Fieber dalägen: wenn wir in eine Tobsucht verfielen; so würden wir uns wider die Wächter, oder

Bande, die man uns anlegte, gewißlich auch wehren, und spreizen. Was folget? daß wir den Kranken und Tobenden seiner Wuth überlassen müssen? Hängt dann die Wahrheit der seligmachenden Religion von zufälligen Umständen ab, oder kann ein vernünftiger Mensch das allerwichtigste Geschäfft seines ewigen Heiles dem Ungefähre heimstellen? Uebrigens weiß ich nicht, was oder wie ich unter ähnlichen Umständen wurde gedacht haben. Nur weiß ich soviel, und weiß es gewiß, daß ein einziger seligmachender Glaube, so wie nur ein Gott, und nur eine Taufe ist: ich weiß, daß ohne diesen Glaube es unmöglich ist, Gott zu gefallen, und selig zu werden. Ich weiß, daß der Glaube ein übernatürliches Licht von oben herab, und daß er eine Gnade Gottes ist: ich weiß aber auch, daß, gleichwie es Gottes Wille ist, daß alle Menschen zur Seligkeit und zum Erkenntnisse der Wahrheit gelangen (*k*); also erleuchtet er auch alle Menschen, die auf diese Welt kommen (*l*). Nur dem Menschen muß es zur Last geleget werden, wenn er das Licht nicht begreift; indem er die Augen verschließt, oder Hindernisse in den Weg stellet. Der Glaube ist eine Gnade Gottes, und was ist nicht eine Gnade Gottes? Alle gu-

te

(*k*) Qui omnes homines vult salvos fieri, & ad agnitionem veritatis venire. I. Tim. II. 4.

(*l*) Illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum. Joan. I. 9.

te Gaben und alle vollkommene Geschenke sind von oben, und steigen auf uns herab von dem Urheber des Lichts (*m*). Dem ungeachtet wird das Laster getadelt; warum nicht auch der Irrthum und Unglauben? entgegen die Tugend gepriesen, und belohnet. Dem Laster muß die Begünstigung und Unterstützung entzogen, der Tugend die Hindernisse aus dem Wege geräumet werden; warum soll man nicht eben dieses thun in Ansehung des Irrthums, und des reinen Glaubens? Der Glaube ist eine Gabe Gottes; aber die Apostel und ihre Nachfolger mußten ihn dennoch verkündigen, mit größter Sorge, wie eine kostbare Hinterlage bewahren: sie mußten die Irrthümer aufdecken, widerlegen, bestrafen. Der Glaube ist eine Gnade Gottes; ja sie ist die erste Gnade von einer langen Reihe unzähliger Gnaden; aber eben darum muß man auf ihre Erhaltung um so eifersüchtiger und aufmerksamer seyn. Der vertraute Umgang mit den Irrgläubigen, ihre Freyheit, die sie sich im Denken, und Handeln herausnehmen, ihre Verachtung der heiligen Gebräuche und Ceremonien, ihr Haß wider die evangelische Strengheit, ihre vorgebliche Philosophie, die weiter nichts als Weltgeist ist, den Jesus Christus verdammet hat, ihre verfänglichen Schriften und Bücher sind in Betracht des reinen Glau=

(*m*) Omne datum optimum, & omne donum perfectum de sursum est, descendens a Patre luminum. Jac. I. 17.

Glaubens verderblich. Paulus sagt (*n*): Daß wir diesen Schatz (des seligmachenden Glaubens) in irdenen Gefäßen tragen, damit dessen Kostbarkeit nicht uns, sondern der göttlichen Allmacht beygemessen werde. Nur der warme Maurer, den wir hier bestreiten, hat Vermessenheit genug, sich in die Gefahr hineinzuwagen, die ihm der oberste Kirchenhirt im Namen Gottes, dessen Stelle er vertritt, ausdrücklichst untersaget hat. O grundböses Unterfangen, woher bist du entstanden (*o*)! Lasset uns aber in der Zergliederung der fremden Stelle, auf die er sich beziehet, fortfahren:

Wenn wir unsre Vernunft nicht zu Rathe ziehen, welches uns in Religionssachen verbothen ist: so ist die Fähigkeit, und die Leichtgläubigkeit einzelner Personen nicht gleich, sondern nach ihrer Gemüthsart, Erziehung, und Erfahrung unterschieden. Ich will mich über die Dunkelheit dieser Stelle nicht lange aufhalten. Eine einzige Bemerkung werde ich darüber machen, die dem Verfasser und seinem Copisten die Ader genau treffen soll. In Religionssachen, heißt es, ists ver-

(*n*) Habemus thesaurum istum in vasis fictilibus, ut sublimitas sit virtutis Dei, non ex nobis. II. Cor. IV. 7.

(*o*) O præsumptio nequissima, unde creata es? Eccli. XXXVII. 3.

verbothen, die **Vernunft zu Rathe zu ziehen.** Es sind zwey ganz verschiedene Dinge, die Geheimnisse der Religion durch die Vernunft ergründen, und umfassen wollen, oder die Glaubwürdigkeit eines Religionssystems, welches Geheimnisse enthält, durch Hülfe der Vernunft untersuchen, und ohne Leidenschaft, ohne Partheygeist, ohne Vorurtheil prüfen. Ueber den ersten Punkt muß man sich freylich die Warnung des göttlichen Geistes gesagt seyn lassen (*p*): **Wer die Herrlichkeit** (himmlischer Dinge) **ergrübeln will, den unterdrücket sie.** Und wieder bey dem Sohne Sirachs (*q*): **was dir zu hoch ist, suche nicht unverständig: und was dir zu schwer ist, durchgrüble nicht thöricht, sondern was dir Gott befohlen, das bedenke heilig zu allen Zeiten: in seinen übrigen Werken aber sey nicht vorwitzig.**

Was den zweyten Punkt, oder die Glaubwürdigkeit eines Religionssystems betrifft; so sagen wir mit dem

(*p*) Qui ſcrutator eſt majeſtatis, opprimetur a gloria. Prov. XXV. 27.

(*q*) Altiora te ne quæſieris, & fortiora ne ſcrutatatus fueris: ſed quæ præcepit tibi Deus, illa cogita ſemper, & in pluribus operibus ejus ne fueris curioſus. Eccli. III. 22. Die Uebersetzung ins Deutsche ist nach dem griechischen Texte gemacht.

dem heiligen Paulus, daß unser Glaube, der römisch-katholische Glaube eine **vernünftige Huldigung** sey, die wir Gott leisten (*r*). Wir sagen, diese Huldigung sey vernünftig; weil die richtige Vernunft (eine Vernunft ohne Leidenschaft, ohne Vorurtheil, ohne Partheilichkeit mit ungeheuchelter Wahrheitsliebe begleitet) darinnen offenbare Merkmale, die Gott selbst zu diesem Ende angegeben hat, und zugleich unstreitige Wunder antrifft; durch welche Stücke unser Glaube von allen irrigen Glaubensbekenntnissen sich unterscheidet. Wir fürchten keine Prüfung der Vernunft über das ordentliche, und gründliche Lehrgebäude unsrer römisch-katholischen Religion: sie hat schon alle Proben ausgehalten, und sie wird nach der unfehlbaren Verheißung Jesu Christi alle Proben bis an das Ende der Welt aushalten. (*s*). Man darf also nicht schlechthin sagen: es sey nicht erlaubt, in Religionssachen die Vernunft zu Rathe zu ziehen.

Die angeführte Stelle, die wir zu beleuchten angefangen haben, schließet sich mit diesen Worten: **Noch ungereimter wurde es seyn, andere zu schmä-**

(*r*) Rationabile obſequium. Rom. XII. 1.

(*s*) Parati ſemper ad ſatisfactionem omni poſcenti vos rationem de ea, quæ in vobis eſt, ſpe. Seyd allezeit bereit, eure Hoffnung vor einem jeden zu verantworten, der von euch Rechenschaft begehren möchte, I. Petr. 3. 15.

schmähen, weil sie das nicht glauben, was wir selbst nicht glauben.

Der eigentliche Verstand dieser Worte zielt dahin, daß so manche Leute zu einer gewissen Religionsparthey sich äußerlich bekennen, ohne innerlich zu glauben, und mit festem Beyfalle zu umfangen, was daselbst als Glaubensstücke vorgeschrieben ist. Dieß mag bey den Protestanten, wenigst nach der heutigen Mode, und bey andern Irrgläubigen so paßiren; aber bey ächten Katholiken gehet es nicht an, und niemals wird es die heilige Kirche nur als erträglich dulden können. Denn bey uns muß Herz und Mund ganz einstimmig seyn. Es ist nur ein seligmachender Glaube, auf welchem man mit Herzen und Munde, das ist, innerlich und äußerlich fest und unwandelbar halten muß; sintemal die Gerechtigkeit und das Heil durch den Glauben des Herzens, und das Bekenntniß des Mundes erlanget werden (*t*). Es ist unstreitig, daß die Kirche Gottes sowohl in dem Bekenntnisse der Glaubenslehren, als in der Verwerfung der Irrthümer diese Uebereinstimmung des Herzens und Mundes jederzeit als nothwendig erkennet, und von den Gläubigen gefodert habe. Der Kaiser Valens, der mit der Irrlehre des Arius angestecket war, schrie in der Versammlung der Bischöfe zu Rimini,

Wer

(*t*) Corde enim creditur ad justitiam: ore autem confessio fit ad salutem. Rom. X. 10.

Wer immer sagen wird, daß der Sohn Gottes eine Kreatur sey, wie die übrigen Kreaturen, der solle verfluchet seyn. Die katholischen Bischöfe bildeten sich gleichwohl ein, der Kaiser behaupte mit der Kirche, daß der Sohn Gottes nicht eine Kreatur sey, sondern einerley Substanz mit dem Vater habe. Als aber der Kaiser seine Worte anders auslegte, und die Bischöfe als Ketzer ausgeschrieen wurden, entschuldigten sie sich, daß sie ja nichts Arges in ihrer Glaubensformel gedacht hätten. Wir glaubten, sprachen sie, daß der Sinn mit den Worten übereinkomme, und hatten keine Furcht, daß in der Kirche Gottes, wo Einfältigkeit und unverfälschtes Bekenntniß ist, etwas anders im Herzen verborgen wäre, als auf den Lippen stund (u). Jedermann weiß, daß die Kirche das berüchtigte silentium obsequiosum der Jansenisten verdammet habe. Diese Leute erkühnten sich zum Gespötte des apostolischen Stuhles und größtem Aergernisse der ganzen Kirche zu lehren, es wäre zum Gehorsame, welchen man den apostolischen Constitutionen zu leisten schuldig ist, nicht erfoderlich, den verdammten Irrthum innerlich und im Herzen als ketzerisch zu verwerfen, sondern erklecke schon, wenn man

---

(u) Putavimus, ajebant, sensum congruere verbis: nec in Ecclesia Dei, ubi simplicitas, ubi pura confessio est, aliud in corde clausum esse, aliud labiis proferri timuimus. Hieron. Dial. contra Lucifer.

man darüber ein ehrenbiethiges Stillschweigen, wie sie es nannten, beobachtete. Es erhellet zu Genügen (sagte Clemens XI.) wie ungereimt diese Lehre sey, und welchen Schaden sie den Seelen der Gläubigen bringe; indem durch den Deckmantel dieser betrüglichen Lehre der Irrthum nicht abgeleget, sondern verstecket wird; die Wunde wird nicht geheilet, sondern bedecket: man gehorchet solchergestalt der Kirche nicht, sondern spottet ihrer, und den Kindern des Ungehorsams wird die weite Strasse geöffnet, ihre Ketzerey durch Stillschweigen zu unterhalten. Der Papst erkläret hiernächst, wie alle Christgläubigen unter den vorbestimmten Kirchenstrafen gehalten sind, den besagten Irrthum nicht nur mit dem Munde, sondern im Herzen zu verwerfen, und zu verdammen (x). Diese Erklärung des Papstes wurde in der allgemeinen Versammlung von der französischen Clerisey zu Paris 1705. feyerlich angenommen, und gutgeheißen:

(x) Quæ quidem assertio, quam absurda sit, & animabus fidelium perniciosa, satis apparet, dum fallacis hujus doctrinæ pallio non deponitur error, sed absconditur; vulnus tegitur, non curatur; Ecclesiæ illuditur, non paretur; & lata demum filiis inobedientiæ via sternitur, ad fovendam silentio hæresim. Constitutio Clementis XI. vineam Domini Sabaoth an. 1705. die 16. Jul. in Bull. T. VIII.

heißen: man rufte dem heiligsten Vater Glückwünsche zu, und schickte an die übrigen Bischöfe des Reichs Circulärschreiben, wodurch man sie über diese Constitution, die mit allgemeinem Frohlocken wäre empfangen worden, benachrichtigte, und sie einlud, selbe auf auf gleiche Weise anzunehmen, und kund zu machen. Die Sache wurde von allen Bischöfen in ihren Kirchensprengeln genauest befolget (*y*).

Es ist also ganz offenbar, daß man in der heiligen, alleinseligmachenden Kirche über entschiedene Glaubenslehren und Glaubensirrthümer nicht anders denken, und anders reden, oder schreiben darf. Vor dem höchsten Gott, der die Herzen und Nieren durchsieht, ist eine solche Verstellung, und Gleißnerey ein Gräuel. Er gestattet es nicht einmal, daß dieser Gräuel im Finstern lange verborgen bleibe; er läßt ihn ausbrechen, und an den Tag kommen, damit die wahre Frömmigkeit von Häucheley, die Treue von Tücke und Betruge, der Geist Jesu Christi vom Weltgeiste, die gesunde Nahrung von dem Gifte, der gute Waizen vom Unkraute, seine Auserwählten von den Verworfenen offenbar können entschieden werden. **Es muß Irrlehren und Spaltungen geben, daß auch offenbar werde, welche unter euch die Bewähr-**

(*y*) Tournely T. II. q. III. Epoch. III.

währten seyn, schreibt Paulus an die Korinther (z). Man muß ganz fremd zu Jerusalem seyn, wenn man nicht weiß, daß dieser Ausspruch des Geistes Gottes oder vielmehr diese Verhängung der Vorsehung auf unsre aufgeklärten Zeiten pünktlich eintrefe. Freylich wird heute vieles aufgeklåret, weil es bey vielen, bey sehr vielen an den hellen Tag kömmt, wie sie über die seligmachende Religion gesinnet sind, und welche Parthey sie ergriffen haben. Und dieser ist endlich der ächte Verstand, nach welchem man dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts den glänzenden Name der **Aufklärung** mit Rechte beyleget. Es ist aufgeklårt, weil sich darinnen vielfältig veroffenbaret, welche die Bewährten sind. Dieß geschieht wirklich bey dem Geistlichen, wie bey dem Laie, bey dem Hohen, wie bey dem Niedrigen, bey dem Gelehrten, wie bey dem Ungelehrten, bey den Hirten, wie bey den Schafen, und bey wem nicht? Unser finstere Bruder M*** hat sich durch seine Schrift wie an schönem Lichte aufgeklåret.

Man giebt sich zwar alle Mühe, jenen Haufen zu vergrößern, der an die Stelle des alten Religionssystems die Aufklårung setzet. Allein ein Rechtgläubiger tröstet sich mit den Worten des Paulus: Sie haben etlichen den Glauben entzogen. Aber die

(z) Oportet & hæreses esse, ut, & qui probati sunt, manifesti fiant in vobis. I. Cor. XI. 19.

die Grundfeste Gottes besteht unbeweglich, und ist mit dem gesiegelt, daß Gott die Seinigen kennet, und daß er alle, die seinen Namen anrufen, die Bosheit meiden heißt (*a*).

Ich mußte bisher von meinem Zwecke in etwas abweichen, um den warmen Maurer, den diese nun beleuchtete Stelle aus dem Geleise gezogen hatte, Schritt auf Schritt zu verfolgen. Uebrigens erachte ich den Grund, und das Gewicht der ersten Ursache, die wider die Maurerey in den påpstlichen Bullen angeführet wird, zu Genügen erklåret zu haben. Er berufet sich zwar auf die Gewohnheit Deutschlands, mit den Irrglåubigen ungescheut umzugehen, wie auch auf die Pflichten der Menschlichkeit, und fraget: **Selbst wenn der Christ durch das Evangelium, und der Türk bey dem Alkoran einen Vertrag beschwöret; wird nicht beyderseits eines jedwedern Religion bey ihrer Würde gelassen?** Wenn dieses Gleichniß hieher passet; so müßen auch Türken in den Maurerorden angenommen, und zur Profeßion gelassen werden; welches unser Maurer durchaus nicht gestattet.

Die

(*a*) Subverterunt quorundam fidem. Sed firmum fundamentum Dei ſtat, habens ſignaculum hoc: cognovit Dominus, qui ſunt ejus; & diſcedat ab iniquitate omnis, qui nominat nomen Domini. II. Tim. II. 18. 19.

Die Pflichten der Menschlichkeit erstrecken sich zweifelsohne auf die Türken, und auf alles, was ein vernünftiges Thier heißt. Will man daraus auf die gebenedeyte Duldung, oder das Maurerbindniß schließen, so muß man in Ansehung beyder alles Geschmeiß der Schwärmer und Sektirer mit beyden Armen umfangen. Aber dafür wurden sich auch die Herren Protestanten bedanken. Möchte man doch, wenn von der Duldung die Rede ist, solche Gründe angeben, wodurch nicht alle Gränzen derselben über den Haufen geworfen würden! möchte man einmal die verschiedenen Grade auseinander setzen. Wenn man doch aus dem Hause nimmer hinaus kommen kann, wo die Seuche schon eingerissen hat; folget dann hieraus, daß man sich zum Pesthaften ins Bett legen darf? Und kann von dem Civilumgange mit den Irrenden auf herzensfreundliche und geheime Verbindungen eine richtige Folgerung gezogen werden? Sonst heißt es doch allemal, jus necessitatis est strictæ interpretationis. Selbst die eigentliche Deutung des Wortes **Duldung** bezieht sich bloß auf ein negatives Betragen; in so ferne man aus erheblichen Ursachen, oder Unvermögenheit so etwas nicht störet, oder hindert, was man doch nicht gerne sieht. Wenn man den Vögeln die Lockspeise ausstreuet, und sie ins Garn herpfeifet; wird doch niemand sagen, daß man sie duldet. Allein da unsre Duldungsprediger die Sache nicht redlich behandeln; so ist es kein Wunder, wenn sie aus dem Negativen ins Positive einen Sprung

machen,

machen, ohne den Mittelweg durchzukreuzen. Man will den guten Leuten freylich ein Blaues vor den Augen machen, da man so oft sagt: die Duldung sey von der Freygeisterey himmelweit entfernet. Und in Wahrheit ist es so. Dem ungeacht sehen wir, daß in einigen Scharteken der laxeste Indifferentismus in helle Flammen auflodere. Ich will über die Duldung keine Sylbe mehr beysetzen; denn sie ist schon genug ausgedroschen worden. Wer etwas Bestimmtes und Gründliches davon lesen will, sehe die zwo Abhandlungen des Herrn Joannis Petri Banniza J. U. D. (*b*).

§. V.

Die zweyte Ursache des päpstlichen Verbothes ist das enge und undurchdringliche Bindniß des Geheimhaltens, wodurch man jene Dinge, die in derley Winkelzusammkünften vorbeygehen, verbirgt.

Der Papst sagte in seiner Bulle, daß sich auf die Schlupfwinkel der Maurer jener Ausspruch billig anwenden läßt, welchen Cäcilius Natalis beym

(*b*) Tom. III. Thesauri Juris Eccl. n. XII. de diversarum Religionum in eodem territorio tolerantia, ac receptione generica & speciali. Wirceb. 1739. n. XIII. de vera Religionis libertate in tritico per zizania non suffocando vindicata &c. Wirceb. 1746.

beym Minutius Felix auf einen andern gar sehr verschiedenen Gegenstand angebracht hat: Ehrliche Dinge lassen sich immer gerne öffentlich antreffen. Die Laster sind geheim verschlossen. Der Bruder M*** bildet sich ein, das Gewicht dieser Ursache bloß durch Fragen in die Luft zu wehen, und antwortet mit Stolze auf seine Belesenheit also: Sind denn die Maurer Dummköpfe, und an Gelehrsamkeit so leer, daß keiner den Minutius Felix sollte gelesen haben, und daraus wissen, daß eben dieser Inhalt des Vorwurfes die ersten Christen angieng? Ich muß nun auch fragen: ist dann der Maurer M*** so blind, daß er die Antwort der Christen bey dem Minutius Felix nicht sieht, eine Antwort, welche die Unschuld der Christen rettet, und die Maurerey noch mehr als zuvor in das Gedräng bringet. Wir sind keine Schwätzer in den Winkeln, spricht Octavius im Name der Christen, wenn ihr euch uns öffentlich anzuhören entweder schämet, oder fürchtet. . . . Meynet ihr vielleicht, wir suchten zu verbergen, was wir anbethen (c)? Die Christen wollten also untersucht, sie wollten gehört werden. Sie hatten kein Beden-

ken,

(c) Nec in angulis garruli, si audire nos publice aut erubescitis, aut timetis. . . . Putatis autem, nos occultare, quod colimus. M. Minuc. Felic. Octavius.

ken, den wahren Gott und seinen Eingebohrnen öffentlich zu bekennen. Sie durften auch kein Bedenken haben; denn die Lehre des Heilandes war ihnen allzu tief in das Herz eingepräget: **Wer sich meiner und meines Wortes schämet, dessen wird sich der Sohn des Menschen auch schämen, wann er in seiner und seines Vaters Majestät, und in der Herrlichkeit der heiligen Engel kommen wird** (*d*). Durften auch die Christen, wenn sie von der Oberkeit auf die Frage gestellet wurden, ihren Glauben verbergen? Gewiß nicht. Aber die Maurer därfen es in Ansehung ihrer Heimlichkeiten. Ein schönes Parallel! nicht genug. Man gab den Christen Schuld, daß sie sich an gewissen Zeichen erkennten, untereinander Brüder und Schwestern nennten. Octavius antwortet: **Wir erkennen uns einander nicht an einem Merkmale des Leibs, wie ihr meynet,** (oder an äußerlichen Geberden und Winken) **sondern an dem Unterscheidungszeichen der Unschuld und Zucht** (*e*). Därfen die Maurer ihre geheimen Zeichen auch

(*d*) Qui me erubuerit, & meos sermones: hunc Filius hominis erubescet, cum venerit in majestate sua, & Patris, & sanctorum Angelorum. Luc. IX. 26.

(*e*) Sic nos denique non notaculo corporis, ut putatis, sed innocentiæ, ac modestiæ signo facile dignoscimus. ibid.

auch so platthin wegläugnen, und sich bloß auf Zucht und Unschuld berufen? Weiter sagt Octavius: **Wir nennen uns Brüder, worüber ihr neidig seyd, weil wir alle eben denselben Gott zum Vater haben; an eben demselben Glauben Theil nehmen; und gleichmäßige Erben eben derselben Hoffnung sind** (*f*). Aus diesem Grunde können sich Leute von jeder Religion und Sekte, wie die Maurer sind, gewiß nicht Brüder heißen, wenn sie nicht den Indifferentismus für ein Fundamentalgesetz ihrer Verbrüderung halten.

Diese Antworten machen dem Christenthume eben soviel Ehre, als sie die Billigkeit des Vorwurfes gegen die Maurerey bekräftigen.

Freylich ist nicht jede Verborgenheit so gleich verdächtig. Nicht selten ist sie eine Amtspflicht, oft eine Wirkung der Klugheit: allzeit muß sie eine reine Absicht haben. Allein die Verborgenheit, die sich auf neue und enge Bindnisse bezieht, zwischen Leuten, die weder durch natürliche, noch bürgerliche Bande zu einem unter sich gemeinsamen Zwecke vereinbaret werden: wenn die Verschiedenheit der Religionen und Sekten dazukömmt: wenn sie geheime Zusammenkünfte

---

(*f*) Fratres vocamus, ut unius Dei parentis homines, ut consortes fidei, ut spei cohæredes, ibid.

künfte veranlasset: wenn selbst der Zweck sowohl jener Bündnisse, als dieser Winkelversammlungen unbekannt bleiben muß; alsdann ist sie gewiß verdächtig, und man wird mit Rechte fragen können, warum scheuet ihr das Licht? ehrliche Dinge lassen sich immer gerne öffentlich antreffen. Der Engel hatte zwar zum Tobias gesagt, daß es gut sey, wenn man die Geheimnisse eines Königs verborgen hält (g). Er hat aber nicht gesagt, daß man vor dem Könige, oder vor jeder rechtmäßigen Oberkeit Geheimnisse machen, und seine Absichten, wie die Handlungen selbst verbergen solle. Der Maurer M*** welcher diese Stelle aus der göttlichen Schrift anführet, wird ja den Leser nicht bereden wollen, daß zwischen den Maurern eben so wichtige Dinge verhandelt werden, als in den Kabineten der Fürsten verschlossen sind. Widrigenfalls würde er sein Institut noch verdächtiger machen. Möchte er uns einmal sagen, warum die Maurer das Urtheil der heiligen Kirche über die Absichten ihrer Verbindungen solchergestalt verabscheuen; er als ein Katholik hält doch fest darauf, daß die Kirche vom Geiste der Liebe beseelet, und von eben dem Geiste der Wahrheit geleitet werde.

Er scheint die wahnsüchtigen Leute zu fürchten, die sich bey der Untersuchung der Kirche einmischen wur-

(g) Tobias XII. 7.

wurden. Diese ist die gewöhnliche Sprache all derer, die sich den Entscheidungen der Kirche je widersetzet haben. Wie kann doch ein gutes und ehrerbiethiges Kind seiner Mutter, die es auf eine Frage stellet, so platte unter das Gesicht sagen: sie sey nicht berechtiget, alles zu wissen. Nur unser Maurer, der mit aufrichtiger Wärme ein Katholik bleibt, darf so kalt hinsagen: die Forschungsrechte der Kirche wären nicht unumschränkt, und auf alle Geschäffte ins Unendliche ausgedehnt. Ergo geht ihr Forschungsrecht nicht zu weit, daß sie nachsehen, und nachfragen darf, was **ihre Kinder mit ihren Feinden in verborgenen Winkeln** etwa unternehmen, oder untereinander ausmachen? Allein die heilige Kirche hat nicht so fast darum nachgefragt, als ein ledigliches und scharfes Verboth an die Gläubigen ergehen lassen, dergleichen geheimen Zusammenkünften von Leuten jeder Religion und Sekte beyzutreten, oder selben eine Begünstigung und Hülfe zu leisten. Der Maurer sagt, es sey genug **für die Kirche, wenn sie über eine zweifelhafte Kirchen- oder Gewissenssache von jenen, die es angeht, gefragt wird, und sodann nach von ihnen eingenommener Kundschaft ihre Meynung von sich giebt.** Dieß heißt, der Kirche und ihren Vorstehern die aufsehende Gewalt (potestatem inspectoriam) und beynahe auch die einrichtende Gewalt, oder die Macht Gesetze zu geben, und nach den Umständen erfoderliche Verordnungen und Verfügungen zu machen (potestatem mandandi, potesta-

tem

tem legislatoriam) vom Rumpfe wegläugnen. Ist die Wachsamkeit und Aufsicht nicht die allererste Pflicht eines Hirten, nicht um müßig zuzusehen, oder aus Vorwitz alles zu wissen, sondern um heilsame Vorkehrungen zu treffen, wenn der Heerde eine Gefahr dräut? Darf er nichts reden, nichts veranstalten, wenn sein Amt nicht zuerst von dem Schafe aufgefodert wird? Ferner sagt er: die Maurer haben sich ihre Bande nur aus dem natürlichen Rechte geflochten, und ließen es dabey bewenden; sie gehören also in kein anders Prüfungsamt hin: **in dem Naturrechte müßten auch die Heyden gut Bescheid wissen: erst sollten die Christen Gefahr laufen, darinn gar weit irre zu gehen.** Sind die Heyden im Naturrechte nicht oft genug, und auf die schändlichste Weise irre gegangen? Zwar über den gegenwärtigen Streitpunkt haben auch die Heyden gut Bescheid gegeben; indem Aelius Marcianus, Domitius Ulpianus, und Cajus alle Winkelzusammenkünfte in einem Staate auf das schärfste wollten verbothen wissen; wovon wir unten werden zu reden haben. Da übrigens die Lehren des Naturrechtes auf das Gewissen und ewige Heil sich beziehen; so hat noch kein Katholik der Kirche das Recht abgesprochen, darüber Erklärungen zu machen, und entscheidende Urtheile zu fällen.

§. VI.

Die dritte Ursache der päpstlichen Verfällung macht der Eidschwur aus, wodurch sich die Maurer ein derley Geheimhaltung unverletzlich zu beobachten verbinden; gleich als wäre es jemanden erlaubt, unter dem Vorwande jegliches Versprechens, oder Schwures sich zu berechtigen, daß er nicht auf Befragung rechtmäßiger Oberkeit alles heraus bekennen muß, was man immer fragt, um zu entscheiden, ob in solchen Zusammenkünften etwas vorbeygehe, was wider den geistlichen, oder bürgerlichen Staat, und wider die Gesetze läuft.

In diesen Worten glaubt der unverschämte Freymaurer ein Gemenge verworrener, nicht zusammenschließender, und unbestimmter Begriffe zu entdecken. Wir wollen untersuchen, ob nicht vielmehr aus seiner Kritik nebst der unbegreiflichen Vermessenheit über die päpstlichen Bullen zu schimpfen, die dunkelste Verwirrung seiner Begriffe, die verfänglichsten Trugschlüße, und die boshafteste Unbestimmtheit bey den unbeantworteten Fragen, die er aufwirft, durchgängig heraussehe.

Um des Himmels willen, ruft er mit affektirter Verwunderung auf, **wie konnte man sich da so entschlossen äußern, daß man mit Kirchenblitz darein zu wittern befugt sey.**

Der Kirchenbann wird nicht da, über diesen Punkt nämlich über den Eidschwur, sondern über die Beytretung zur Maurerey, über ihre Verbreitung, und Begünstigung ausgesprochen. Mit dem **Kirchenblitze wittern** ist ein Ausdruck, der mehr Verbitterung gegen den Statthalter Jesu Christi, als Ehrfurcht zu erkennen giebt. In dem Munde eines warmen Katholiken steht er sehr übel.

Was er für ein Eid sey, hängt meistens von seinem Gegenstande ab : : : und daß man diesen außer der Maurerey nicht wissen darf, eben darauf liegt der Eid. Also ist der Gegenstand des Eides die Geheimhaltung dessen, was das Maurerbindniß betrifft. Diese mit einem Eide behärtete Geheimhaltung ist sein Gegenstand: sie ist von dem Maurer eingestanden: eine unstreitige, eben so notorisch, oder weltkündige Sache, als die Maurerey selbst. Folglich ist der Gegenstand des Eides eine eingestandene, unstreitige, notorisch, und weltkündige Sache. Wohl gemerkt!

Wie kann man ihn also anders, als nur mit zweifelhaftigen Muthmaßungen angreifen,

ob

ob er etwa nicht auf unzureichende Dinge abgeleget werde; ob er nicht zu theuer verpflichte, und zu hoch getrieben werde, oder verpfände, was er nicht verpfänden kann. Von alle dem wie will der Nichtwissende einen richterlichen Ausspruch ausfertigen?

Hier haben wir schon das elende Wirrwarr des Freymaurers. Er stellet sich an, als glaubte er, der Papst habe bloß aus zweifelhaften Muthmassungen, und über Dinge gesprochen, die nicht erhoben sind. Er verwirret die Sache noch mehr, da er hinzusetzt: Der Gegenstand des Eides, den man hier berupfet, mag etwas sittlich, oder physisch-wissenschaftliches, oder in die allgemeine Lebensbehülfe, oder auch einige Gewerbschaft einschlagendes seyn; so kann er leicht wichtig werden ꝛc. Wir wollen ihn durch seine eignen Worte überführen, und in das Geleis zurückleiten, wovon er unvermerkt abweichen will. Der Gegenstand des Eides ist die völlige Geheimhaltung dessen, was in der Maurerey geschieht, oder vorbeygeht; nicht auf einen Partikulärpunkt bezieht er sich; denn der Bruder M*** sagt selbst, daß erst der vollendete Maurer wisse, ob man sonst ein so besonders Geheimniß habe, und daß er aus der Erfahrniß von der Wichtigkeit seiner Verhehlung belehret werde. Nun also die Verhehlung und völlige Geheimhaltung dessen, was in der Maurerey geschieht, oder verhan-

delt wird, ist des Eides unmittelbarer Gegenstand. Dieß ist also erhoben, von den Maurern eingestanden, es ist unstreitig, notorisch, und weltkündig. Und eben ein solcher Eid über einen solchen Gegenstand war unter andern Ursache, warum die obersten Kirchenvorsteher ihr Strafgesetz wider die Maurerey haben ergehen lassen. Hatten sie aber hinlängliche Ursachen dazu? Dieß läßt sich zum Theile aus dem schließen, was wir bisher über die Winkelgesellschaften der Maurer schon angemerket haben, und wird noch vollständiger bewiesen werden. Denn der verwegne Kritiker über die päpstlichen Gesetze wird uns immer mehr Gelegenheit dazu an die Hand biethen. Er fährt also zu schreiben fort:

Nicht weniger ist auch in dem Rechte der Oberkeiten manches höchst zweifelhaft, und hier ganz unbestimmt. Erstlich hat die geistliche und weltliche Oberkeit das Recht nach jedem Dinge aufs Gewissen zu fragen? So dann wie weit, und inner welchen Beschränkungen erstrecket sich ihr Recht? Ferner kann ihm nicht auch ohne solche Offenbarung Genüge geleistet werden?

Alle diese Fragen bleiben bey unserm Gegner unbeantwortet, und unausgemacht; die ganze Sache also unbestimmt; nur die Folge soll richtig seyn, daß durch den Maurereid das Recht der Oberkeiten nicht mis-

mishandelt werde. Auch dieses werde ich nun durch unläugbare und deutliche Grundsätze erörtern, um den Nebel zu zerstreuen, in welchen der Maurer seinen Handel einhüllen will.

Erstens: So lange das Gesetz, oder was immer Verordnung einer rechtmäßigen Gewalt nicht offenbar ungereimt, ungerecht, unmöglich ist; steht die Vermuthung über die Gültigkeit desselben allezeit für den Gesetzgeber, oder für die verfügende Gewalt. Dieß hat in beyden Rechten, selbst im allgemeinen, oder natürlichen Staatsrechte seine völlige Richtigkeit. Wohin wurde es eine Macht bringen können, wenn der Untergebene bey erregtem Zweifel über die Billigkeit des Gebothes, oder über die Macht zu gebiethen, das Joch des Gehorsams abschütteln könnte? Denn wo und wann können nicht Zweifel erreget werden? Der Soldat muß auf Befehl seines Königs die Waffen ergreifen, und mit Todesgefahr in das Feld ziehen, nicht nur, wenn die Gerechtigkeit der Sache unstreitig vor Augen liegt, sondern auch so lange er von der Ungerechtigkeit des aufgetragenen Befehls nicht gänzlich vergwißert ist (*h*). In solchem Falle ist es doch um

(*h*) Vir justus, si forte sub rege homine etiam sacrilego militet, recte potest illo jubente bellare, civicæ pacis ordinem servans; cum id, quod jubetur, vel non esse contra Dei præceptum

um das Blut und Leben unzähliger Menschen zu thun; und wer kennet die übrigen Unheile des Krieges nicht? Bey weitem kein solcher Nachtheil kann erfolgen, wenn das päpstliche Verboth gegen die Maurerey gewissenhaftlich beobachtet wird.

Zweytens: Stellet man die Frage, ob und wie weit, oder inner welchen Beschränkungen die geistliche, oder weltliche Oberkeit berechtiget sey, auf das Gewissen zu fragen; so will ich, um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die Beantwortung auf den gegenwärtigen Fall der im Staate, oder in der Kirche entstandenen Gesellschaften und Verbindungen einschränken. Niemand hat der weltlichen Oberkeit bisher das Recht angestritten, in förmliche Vergesellschaftungen der Innwohner Einsicht zu nehmen, ihren Zweck und Mittel, ihre Statuten, ihre ganze innere Verfassung zu untersuchen, zu prüfen, zu bestättigen, oder zu verwerfen; weil solche Verbindungen allzu vielen Einfluß auf die Sicherheit und auf das Wohl des Staates in sich begreifen. Hievon handeln nicht nur die alten und neuen Rechtslehrer, die

---

ceptum certum est, vel utrum sit, certum non est; ita ut fortasse reum faciat regem iniquitas imperandi, innocentem autem militem ostendat ordo serviendi. C. quid culpatur. 4. XXIII. q. I. Ex Augustino l. XXII. contra Faust. c. 75.

die über den 22. Titel des XLVII. Buchs der Digesten geschrieben haben, sondern auch die Autoren über das allgemeine Staatsrecht. Umsonst sagt der Bruder M*** daß die Maurergesellschaft keine bürgerliche Rechte fodere. Denn die Einsicht und Bestättigung der Oberkeit ist nicht bloß zur Erlangung gewisser Rechte, oder Freyheiten, sondern selbst zum Daseyn, oder Existenz einer Gesellschaft vonnöthen; solchergestalt, daß sie ohne dieselbe eine verbothene und strafbare Verbindung wird.

Ereignet sich nun der Fall, daß eine solche Gesellschaft verschlichner Weise zusammenfließe, und kundbar werde; warum soll die Oberkeit nicht befugt seyn, auf das Gewissen um ihre Verfassung zu fragen? Der Maurer sagt, es könnte durch die Bekanntmachung so manches Gutes verhindert werden; diese Antwort würde allemal können vorgespiegelt werden, wenn auch die schlimmsten Absichten dabey wären; müßte sich die Oberkeit damit befriedigen lassen? Zu dem giebt es außer der Maurerey nicht auch Gelegenheit, Gutes zu thun, und hört es nicht auf, gut zu seyn, was mit Eigensinne wider die Gesetze einer rechtmäßigen Oberkeit unternommen, und ausgeführet wird? Dergleichen Verbindungen sind ja äußerliche Handlungen, nicht bloße Gedanken: die Untersuchung geschieht auf genugsame Anzeige, daß sie wirklich vorhanden sind: ob und wie weit sie auf die gemeine Wohlfahrt einfliessen können; davon hat nicht der

Unterthan, sondern der Gesetzgeber und Richter zu entscheiden. Er ist also berechtiget zu fragen; und diesem Rechte muß die gegenseitige Verbindlichkeit entsprechen, ohne Betrug und Verstellung zu antworten: eine Verbindlichkeit, die nach dem Naturrechte sowohl, als nach der Offenbarung auf das Gewissen des Unterthans wirket: *non tantum propter iram, sed etiam conscientiam.* Dem Rechte der Obrigkeiten kann ja kein Privatversprechen, nicht einmal ein Eid über die Verhehlung präjudicirlich seyn; weil ein solcher Eid doch die Natur eines Versprechens behält. Wollen wir von den Rechten der Oberkeiten, und den gegenseitigen Pflichten nach den heutigen Grundsätzen der Publicisten urtheilen: so wird der Maurer wider diese Erläuterung nichts aufzubringen vermögend seyn, womit er auf einige Weise auslangen könnte; ich glaube nicht, daß er einen so lockern Casuisten auftreiben werde, welcher jemals gelehret hatte, daß man den Befugnissen der Oberkeiten durch Privatverträge nach Belieben, oder eignes Gutbefinden den Riegel schieben könne. Da der Papst die Maurerey unter andern Ursachen auch wegen dem Eide der Verhehlung verwirft, setzet er diese Worte hinzu: gleichsam als wäre es jemanden erlaubt, unter dem Vorwande jegliches Versprechens, oder Schwures sich zu berechtigen, daß er nicht auf Befragung rechtmäßiger Oberkeit alles heraus bekennen muß, was man immer fragt, um zu entscheiden, ob in solchen Gesellschaften

 etwas

etwas vorbeygehe, was wider die Religion, oder den politischen Staat und wider die Gesetze läuft.

Zieh man aus diesen Worten den allgemeinen Satz heraus, der darinnen steckt folgenden Inhalts: Es ist einem Gliede des Staats, oder der Kirche erlaubt, wegen jeglichem Versprechen, oder Eide sich zu entschuldigen, und als berechtiget zu halten, daß es auf Befragung rechtmäßiger Oberkeit nicht alles heraussagt, was man immer fragt, um zu entscheiden, ob in gewissen Zusammenkünften nichts wider den Staat, oder wider die Kirche vorbeygehe. Wer kann solchen Satz besonders in dieser Allgemeinheit, wie er da liegt, als erträglich und nicht vielmehr als höchst verdammlich, den Rechten der Oberkeiten nachtheilig, für das Beßte des Staates und der Kirche überaus gefährlich ansehen? Wie könnte ein Richter bey Untersuchung der wichtigsten Händel dabey sein Amt ausüben, und auf die Wahrheit kommen? Wie könnte der Zeugeneid sowohl in caussis civilibus, als criminalibus dabey bestehen (*i*)? Ist je ein Glied des Staats,

---

(*i*) Die gebräuchliche Eidesformel sowohl in caussis civilibus, als criminalibus ist in unsern Gegenden folgenden Inhalts: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß in der Sache, darum ich zu Gezeugen für-

Staats, oder der Kirche vermöge des Naturrechts verbunden, seiner rechtmäßigen Oberkeit die reine Wahrheit zu eröffnen; so kann es sich von dieser Verbindlichkeit durch kein Versprechen, durch keinen Eid losziehen; *quia in ejusmodi actibus jus superioris semper intelligitur exceptum*, um so mehr, als Privathandlungen nicht anders, als *salvo jure tertii* zu verstehen sind.

Die Erhaltung der reinen Glaubens- und Sittenlehre, die Vermeidung der Beleidigung des höchsten Wesens, das ewige Heil der theuren Seelen ist noch unendlich von größerm Gewichte, als die zeitliche Wohlfart. Die Sorge, und Rechenschaft davon liegt vorzüglich auf dem geistlichen Hirten. Er ist von Jesu Christo unter dem Verlurste seines eignen Heiles verpflichtet, auf die Seelengefahren zu wachen, ihre

---

fürgestellt, und gefragt wird, eine ganz lautere Wahrheit sagen will, so viel mir kund und wissend ist, und darinn nichts verhalten, und Unwahrheit einmischen weder aus Freundschaft, noch Feindschaft, oder um Eigennutz willen, auch weder aus Liebe, Neid, Forcht, Gab, noch einiger anderer Sache wegen, auch solch Gezeugniß und Aussag verschweigen, bis dieselbe rechtlich eröffnet wird, getreulich und ohne Gefährde. Also helf mir Gott, und alle seine Heilige.

ihre Größe zu beurtheilen, sie aus dem Wege zu räumen, schickliche Gegenanstalten zu machen. Seine Gewalt beziehet sich unmittelbar auf das Gewissen. Stellet er einen Gläubigen auf die Frage, und zwar in Absicht auf den hohen Zweck seiner Gewalt; wie kann sich dieser von der Verbindlichkeit offenherzig zu antworten entledigen; welche Ursache einer Verhehlung kann er ausfündig machen, die der Religion, dem Heile, Gotte selbsten das Gleich- oder gar Uebergewicht hält? Allein der Papst ist in dieser Sache nicht so fast als Richter, sondern als Gesetzgeber vorgeschritten. Er hat den Gläubigen die Maurerey verbothen, und bey seinem Verbothe die gerechteste Besorglichkeit an den Tag geleget, daß durch ungültige und gefährliche Eide der anbethenswürdige Name des Herrn nicht entheiliget werde.

§. VII.

Vierte Ursache des påpstlichen Gesetzes: Man weiß es, daß dergleichen Gesellschaften nicht weniger den bürgerlichen, als kanonischen Satzungen entgegen laufen; da nåmlich im bürgerlichen Rechte alle Kollegien und Gesellschaften, welche ohne öffentliche Genehmigung sich zusammen gethan haben, verbothen werden, wie man im *XLVII.* B. der Pandekten, 22. Tit. *de Collegiis, & corporibus illicitis* ersieht, und noch in dem berühmten Briefe des C. Plinius Secundus, der im *X.* Buche der 97te ist, worinn er sagt: daß er in seinem öffentlichen Befehle, nach den kaiserlichen Verordnungen die Hetårien verbothen habe, das ist, Gesellschaften, oder Zusammenkünfte ohne des Fürsten Erlaubniß zu betreten, oder zu halten.

Der Maurer konnte das Daseyn dieser Gesetze nicht in Abrede stellen; was thut er? Er wirft das römische Gesetzbuch durch die Bank auf einmal ganz weg; nicht ohne Beschnarchung der Unwissenheit fåhrt er über den Papst, über den gelehrten Papst Benedikt XIV. herab: Dachte denn der heilige Vater (lau-

ten seine Worte) daß er noch in einer altrömischen Monarchie lebte, und daß nach so vielen Umbildungen dieses Staats was anders verbleiben, und bey den übrigen ungebundenen Völkern gelten werde, als was seinen Grund aus dem allgemeinen Natur- Staats- oder Völkerrechte, oder aus göttlicher Offenbarung herleitete.

Verdienet dieser kühne und blinde Tadler nicht mit größerm Rechte einen Verweis? Dachte er denn nicht daran, daß er an einem Orte schrieb, wo die Institutionen und Pandekten des römischen Rechts öffentlich vorgelesen werden? Wenn nicht alle Römergesetze auf unsere Zeiten und Sitten anwendbar, oder im Gange sind; sind sie dieser Ursache halber ganz in Verfall gekommen? Hätte er nicht um einige Commentatoren umsehen, und sich über den Punkt, den er zu bestreiten unternommen hatte, Rathes erholen sollen? Er würde doch einen Stryckium de usu moderno Pandectarum, einen Brunnemann in digesta aufgetrieben haben. Er würde aber zu seiner Beschämung auch gesehen haben, daß sie über den 22. Titel des XLVII. Buches, wie über Gesetze schreiben, die in viridi observantia sind. Hätte er sich ferner bey den Autoren erkundiget, welche decisiones casuum behandeln; so würde er bald gefunden haben, daß über verschiedene Vorfallenheiten wirklich nach jenem

22. Titel gesprochen, und entschieden werde (*k*). Allein weil unser Maurer in dieser Sache wenig bewandert ist; so müßen wir ihn durch seine Worte schlagen. Er will von der römischen Monarchie nichts mehr gelten lassen, als was seinen Grund aus dem allgemeinen Natur --- Staatsrechte --- --- herleitet. So nehme er also die Positiones de jure civitatis eines Martini, oder das Systema juris civitatis eines Schrodt vor die Hand. Jener zählet unter die Rechte der aufsehenden Hoheit die Befugniß des Fürsten wenigst über den Endzweck, und Regeln der Gesellschaften und Kollegien Einsicht zu nehmen, und selbe als bürgerlich gerecht, oder ungerechte zu erklären, je nachdem sie mit dem Zwecke des Staates einstimmig, oder widrig befunden werden. Es ist also ausgemacht, setzet er hinzu, daß Zusammenkünfte, die in Rücksicht auf die natürliche Freyheit erlaubt waren, nach Errichtung der Staaten, und Vorschrift der bürgerlichen Gesetzen aus eigner Rechtskraft nicht mehr

(*k*) David Mevius in Jus Lubec. L. 4. tit. 13. a. 1. Farinac. quæst. 113. n. 234. Ertl de Jurisd. inf. c. 16. Trentacinq. de V. S. Ref. I. n. 16. ibi. Licet conventicula facta ad bonum finem sint licita; tamen quando in iis jurant, vel scripturam conficiunt, tunc dicuntur etiam *prohibita*.

mehr gültig sind (*l*). Umsonst berufet sich also der Maurer auf das angebohrne Recht der Menschen, in Gesellschaften zusammen zu treten. Herr von Martini beziehet sich in diesem XCIX. und im folgenden CII. Paragraphen auf das 1. und 3. Gesetz de coll. & corp. das ist auf den 22. Titel des XLVII. B. der Pandekten, welchen der Maurer die Verbindlichkeit absprechen will. Schrodt deutet auf eben diesen Grund, und macht die nämliche Ableitung (*m*). Endlich füget

(*l*) C. V. de suprema Imperantis inspectione, & Jure Politiæ §. XCIX. cum legum omnium civilium fons reperiatur in majestate, consequens est, ut eidem sit potestas collegia, & sodalitia, dum velit, instituendi vel eorum scopum saltem, & regulas cernendi, ac porro prout fini civitatis consentanea sunt, vel dissentanea, eadem civiliter justa, aut injusta declarandi. Itaque compertum est, cœtus, qui naturaliter licerent, constitutis civitatibus, latisque legibus civilibus haud amplius vi propria valere. L. I. D. de coll. & corp.

(*m*) J. F. L. Schrodt J. U. D. S. C. Reg. Majest. Consil. Jurium in Universſ. Pragensi Prof. P. O. P. II. C. IV. de Jure Imperantis circa Collegia, & Universitates: hisce principiis Juris publici universalis conformis est sanctio Juris Romani, qua decretum, nullum collegium pro legitimo haben-

füget er die Anmerkung hinzu, daß mit diesen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts das Strafgesetz des römischen Rechts übereinstimme, als wodurch festgesetzt wird, daß kein Kollegium als rechtmäßig könne gehalten werden; es wäre dann auf öffentliches Ansehen errichtet worden: und solchergestalt machten sich diejenigen, die ohne Begnehmigung der Oberkeit sich zusammen gesellten, eines außerordentlichen Verbrechens schuldig; ja im Falle solche Privatkollegien auf Partheymachen, Aufwiegeln, und Häterien angesehen wären; so könnte auch die öffentliche Strafe legis Juliæ de vi, vel majestatis Platz greifen. Wie hätte der Maurer seinen Handel schlechter vertheidigen können, als da er die Rechtgültigkeit des Gesetzes, worauf sich die päpstliche Bulle bezieht, auf solche Art zu entkräften trachtete? So vergeblich dießfalls seine Bemühung war; eben so abgeschmackt ist die Vergleichung, die er zwischen den Maurern, und den Gläubigen der ersten Zeiten anstellet. Der Papst hatte zum Beweise der römischen Gesetze wider die Win-

habendum esse, nisi auctoritate publica esset constitutum; & hac ratione criminis extraordinarii rei erant, qui absque publica adprobatione coiverant. Imo si collegia privata ad factiones, seditiones, hæterias pertinerent, pœna publica legis Juliæ de vi vel majestatis quoque locum habebat. L. 1. ff. ad l. Jul. Majest. L. 2. ff. de colleg. & corp.

Winkelgesellschaften das Zeugniß des C. Plinius Secundus vorgebracht. Der Maurer will es zu seinem Vortheile umdrehen, und schreibet darüber also: Man weiß ja, daß die Berufung des Plinius auf die römische Gesetze eben hier gerichtet war. Kann man sie in diesem Falle nicht für gerecht ansehen; da sie den Gläubigen gelten sollten; was für eine Rechtmäßigkeit mögen sie gegen die Maurer behaupten, da sie ihnen blindedin unter einerley Beziehung auf die Heimlichkeit vorgeworfen werden? Es ist grundfalsch, daß den Christen diese Gesetze unter der Beziehung auf die Heimlichkeit vorgeworfen wurden. Die Heyden wußten es genug, daß die Christen in ihren Versammlungen einen einzigen Gott anbetheten, und die Geheimnisse der christlichen Religion ausübten, die sie vom Erdboden vertilget haben wollten. Das bloße Bekenntniß des Christennamens war in ihren Augen eine halsbrechende Missethat: sie verbothen ihre Zusammenkünfte, weil sie ihre Religion bis in Tod verfolgten. Was könnte man ungereimters ausdenken, oder hinschreiben, als wenn man der Religion Jesu Christi die Maurerey, und der schönsten Blüthe des ersten Christenthums einen Haufen Leute von jeder Sekte, und Religion an die Seite setzet; wenn man die heiligen Versammlungen der Gläubigen, und die ehrfurchtsvollen Uebungen der göttlichen Geheimnisse mit den Maurerheimlichkeiten vergleichet: wenn man endlich (was sich aus solchem Parallele von selbsten

fol-

folgert) unsre geistlich= oder weltlichen Oberkeiten, die etwa wider die Maurerey sprechen, mit den unmenschlichen und blutdurstigen Tyrannen und Verfolgern der Offenbarung in eine Reihe stellet? Könnte man die übernatürlichen Geheimnisse Jesu Christi, die geheiligte Religion Jesu Christi, und die wahre Kirche Jesu Christi noch ärger schänden, und tiefer heruntersetzen?

Der Maurer M*** um die Gesetze zu vereiteln will aus dem Beyspiele Englands darthun, daß die Maurerey dem Gemeinwesen nicht gefährlich sey; weil daselbst Leute von den widrigsten Partheyen, Sekten, und Gesinnungen sich als Maurer verbrüderten ohne geringsten Nachtheil der vorigen Denkensart. Allein was für den Staat gefährlich, oder nicht gefährlich sey, muß der Gesetzgeber, nicht der Unterthan ausmachen. Ich habe an die Maurer schon oben die Frage gestellet, was für eine Versicherung sie von ihrer Einförmigkeit mit andern Logen, und Logenmeistern dem Staate, oder der Kirche geben werden? Was für eine Versicherung, daß sie die Schranken ihres gefaßten Planes nie überschreiten werden? Was für eine Versicherung, daß ihr verdecktes Handwerk nicht in Träumereyen, und Wahnsinn ausarten werde? Was für eine Versicherung werden sie sich selbst einander geben, daß je ein Bruder dem andern seine Absichten dabey rein entdecke, und sein Herz hübsch entwickelt auf die Hand lege; da sie sich einmal in

den Kopf gesetzet haben, zurückhältig, verschwiegen, und vor andern verborgen zu seyn, und da es nach ihrem eignen Geständnisse vollendete, folglich auch nicht vollendete Maurer giebt. Selbst die Anzahl der Glieder macht die Kollegien und Gesellschaften manchesmal gefährlich; und die Sache wird noch bedenklicher, wenn man die richtige Zahl nicht sicher aufbringen kann.

§. VIII.

Fünfte Ursache: Dergleichen Gesellschaften und Aufnahmen sind wirklich in mehrern Ländern durch die Geseze weltlicher Fürsten verbannet, und zerstöret worden.

Die facta sind unläugbar, und in der Welt bekannt. Einige von der nämlichen Art machten weniger Getös; sie hatten aber vielleicht bessere Wirkung. Nun, weil sich der Maurer M*** nicht genug herauswinden kann; so wiederholt er, was lediglich falsch ist, er aber als die ausgemachteste Wahrheit annimmt, daß sich das ganze Verboth der Maurerey und alle Ursachen des Verbothes auf die bloße Unwissenheit des Gesetzgebers gründen. Wir haben es oben schon widerleget, auch angemerket, daß die Verordnungen sowohl der Päpste, als weltlichen Fürsten nicht als richterliche Bescheide, oder Aussprüche, sondern als vorsichtige und weise Gesetze anzusehen

sind.

sind. Es ist also um von dem Misbrauche des göttlichen Worts nichts zu melden, die Scheibe ganz verfehlt, da der Maurer sagt, daß der Richter selbst bekennen müße: Ich finde keine Ursache daran. Joan. XVIII. 38. und XIX. 4. Man geht doch anders in die Sache, wenn man allgemeine Gesetze verkündet, oder wenn man Privathändel schlichtet, und den Beklagten losspricht, oder verdammet. Nicht endliche Urtheile des Richteramtes, sondern kluge Verfügungen der Polizey waren es, die von den Fürsten wider die Winkelgesellschaften der Freymaurer sind erlassen worden. Denn was auf die öffentliche Sicherheit eine sehr nahe Beziehung hat, ist sowohl das Verhältniß der Stände, als die Anhängigkeit, mit welcher sich die einzelnen Glieder, die eine Parthey ausmachen, auf jeden Fall einander beystehen. Die Polizey (schreibt Herr von Sonnenfels im ersten Theile seiner Grundsätze §. 79.) muß von dem Endzwecke aller Gesellschaften und Versammlungen, von ihrer Stärke, und innern Beschaffenheit Unterricht einziehen. . . . Eine jede geheime, oder geschlossene Gesellschaft, oder welche sich zu dieser Untersuchung widerspenstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammenkunft, gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Absicht muß diese nicht sicher machen. Die unter dem Namen Società [illegible] Giardini bekannte

kannte Verschwörung gegen das Haus Medicis, worein auch Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft, die sich bloß, um der Gartenlust zu genießen, zu vereinigen schien. Die Sicherheit beruhet nicht auf der Vermuthung, sondern der Ueberzeugung von der unschädlichen Absicht einer Zusammenkunft. Diejenige, welche der Polizey diese Ueberzeugung verweigert, muß abgestellet werden. Reichet die bloße Abmahnung nicht zu, eine Zusammenkunft abzustellen; so ist die Polizey mit einer nach Maße der Widersetzung geschärften Strenge zu verfahren berechtiget. Dergleichen höchste Rechte über die Sicherheit des Staates zu wachen, werden es ohne Zweifel gewesen seyn, welche die scharfen Verbothe der grossen Kaiserinn Maria Theresia glorwürdigsten Andenkens wider die Freymaurer veranlasset haben. Da man heute auch auf geistliche Gemeinden, Bruderschaften u. d. g. die Augen schärfet; dürfte in dieser Absicht der Zeitpunkt für die Maurergesellschaft nicht günstiger geworden seyn. Ein Monarch wird die Befugniß seiner aufsehenden Hoheit dadurch auch nicht beschränken lassen, daß er die innere Verfassung einer Zunft nicht anders erfahren darf, als wenn er seinen Namen selbst dazu einschreiben lasse. Der Maurer setzt hinzu: Bey katholischen Kabineten kömmt der Hauptanstoß darauf hinaus, daß der heilige Stuhl den Bann darüber verhängt hat. Hier

macht er also den Papst zum ersten Urheber dieses Verboths; und ein andersmal behauptet er, daß man es ihm abgenöthigt habe. Unterdessen ist es gar nichts neues, daß die Fürsten ein päpstliches Gesetz zu ihrem eignen machen, demselben durch ihre Gewalt Ansehen verschaffen, und in die Observanz bringen. Diese Uebereinstimmung giebt dem Verbothe, von dem wir reden, freylich mehr Gewicht, als daß es der Maurer so leichterdings wegblasen kann. Schon die bloße Vermuthung der Gerechtigkeit dieser einstimmigen Gesetze muß bey einem vernünftigen Menschen weit mehr Eindruck machen, als das verwirrte Geschwätz unsers Maurers. Wenn diese Winkelgesellschaften in einigen Ländern geduldet werden; ist dadurch dem Gewissen schon genug gethan? Ertheilet die Toleranz aus sich schon ein innerliches Recht, wodurch man vor dem höchsten Richter sicher gestellet wird? Wenn die Oberkeit, geistliche oder weltliche die Strafe innhält; muß es der höchste Gott am Tage seiner Rache auch thun? Eine schöne Beruhigung eines Katholiken über die päpstlichen Bullen! eine Beruhigung, die in bloßen factis und hauptsächlich in den Beyspielen protestantischer Orte bestehet? Da der Papst auf die Uebertretung seines Gesetzes den Kirchenbann geleget hat; wie kann ein Katholik, der es wirklich übertritt, sich und sein Gewissen dadurch beruhigen, daß in London und Stockholm die Maurer bisweilen öffentliche Aufzüge halten, und mit ihren Kleidungen, Zierrathen, und Zeichen einhergehen?

Der Herr hatte zum Petrus gesagt: **Was du immer auf Erden bindest; soll auch im Himmel gebunden seyn: und was du immer auf Erden auflösest; soll auch im Himmel aufgelöset seyn.** Matth. XVI. 19. Diese Gewalt zu binden, und zu lösen ist auf die Nachfolger des Petrus hinüber gekommen. So viel glaubt jeder Katholik; folglich auch der warme Bruder M***; wird also ein freventlicher Uebertreter des Gesetzes vom Papste, oder seinem Gesetze gebunden; so werden die Freymaurer in London und Stockholm selben gewiß nicht losmachen, weder im Himmel, weder auf Erden werden sie ihn losmachen. Wird es vielleicht der Maurer M*** thun können, mit einem Maurerschurze umgeben? Neque tu times Deum, quod in eadem damnatione es (*n*)?

Uebrigens preiset er die Gutthätigkeit seiner Zunft, und die Sittsamkeit seiner Zunftgenossen. Niemanden will ich was zur Last legen. Aber wo ist nicht auch ein Schein des Guten? Die Schrift sagt: **Der Gehorsam ist besser, als Schlachtopfer, und Gehorchen ist mehr, als das Fett der Widder auf den Altar legen** (*o*) Fängt man einmal an, über die Ursache und Wichtigkeit des Gesetzes zu raisoniren; so ist der erste Schritt zur Uebertretung schon halb gemacht. Die Mutter Heva hat es erfahren,

(*n*) Luc. XXIII. 40.
(*o*) I. Reg. XV. 22.

ren, und wir müßen dessentwegen noch heut zu Tage schreyen: O wehe! Ferner sagt er, daß bey der Maurerey nicht wenige Herzen durch das dauerhafteste Band der Freundschaft verstricket werden? Aber werden sie wohl auch im Herrn verstricket? Im Herrn Leute von jeder Sekte und Religion? Im Herrn, wider das ausdrückliche und wiederholte Geboth des Statthalters des Herrn? Dem Bruder M*** muß ich zum Beschlusse des Paragraphs ins Ohr sagen: nicht alle Stricke sind Saiten, die einen guten Ton geben.

§. IX.

Die letzte Ursache endlich ist diese, daß solche Gesellschaften und Versammlungen bey klugen und frommen Leuten in üblem Rufe stunden, und nach derselben Urtheile, wer sich immer dazu aufnehmen ließ, als ein verderbter und verkehrter Mensch gebrandmarket wurde.

Der Maurer sagt hierauf, er wolle nicht kritisch untersuchen, was diese Meynung andrer frommen und klugen Leute, oder der Sinn der Gläubigen, wie ihn die Theologen nennen, sey, und wie viel selber zu bedeuten habe: es sey genug, wenn man auch diese Ursache auf das Nichtwissen anderer

 Leute,

Leute, und dessen Folgen zurücke führet, und jedermann sehen läßt, daß sie keine Richter für sich, noch viel weniger Vorrichter eines höhern Richters seyn können. So will er nach seiner Hypothese, die er zur Verdrehung des Gesetzes einmal ausgebrütet hatte, alles auf die Unwissenheit hinausleiten. Wenn dieß so hingeht, könnte man alle Gesetze und Gebothe wider jede Winkelgesellschaften und verdächtigste Versammlungen vereiteln: man dürfte nur sagen: ihr wisset nicht, was wir beysammen thun; folglich könnet ihr nicht Richter seyn. Ich habe diese bodenlose Antwort bereits oben zu Genügen widerleget. Hier muß ich noch entwickeln, warum die widrige Meynung frommer und kluger Leute keineswegs zu verachten sey.

Wenn die Wirkungen des heiligen Geistes in der Kirche Gottes heute nicht so auffallend, nicht so allgemein, und einleuchtend sind, wie sie es in den ersten Zeiten zur Bekehrung der Heyden waren; so dauren sich doch innerlich beständig fort, und Leute, die nicht thierisch sind, bemerken die Triebe dieses göttlichen Lehrers und Trösters in sich, und die Wirkungen desselben bey andern. Die Gabe die Geister zu entscheiden, ist keineswegs erloschen; weil sie in Rücksicht auf die schlaue Nachstellungen und Verblendungen der Hölle, und auf die Betrüge gewisser Leute zum Heile der Gläubigen nothwendig ist. Wie unendlich weit diese Gabe, und überhaupt die innerlichen

chen Wirkungen des göttlichen Geistes von dem berüchtigten Privatgeiste der Schwärmer sich entfernen, weiß jeder unterrichteter Katholik, besonders welcher der Seelsorge nach seiner Pflicht oblieget. Auch die heutigen Gläubigen müßen sich durch Hülfe dieses Geistes gesagt seyn lassen, was Paulus an die Thessaloniker geschrieben hat: **Untersuchet alles; was gut ist, behaltet** (*p*). Wer sein ewiges Heil aufrichtig suchet, wozu er auf dieser Welt ist; und wer in den Wegen der Gebothe Gottes ohne Häucheley wandelt; welches zum Heile unentbehrlich ist, **derselbe bleibt in Christo, und Christus in ihm,** schreibt der heilige Johannes (*q*), und setzet unmittelbar zwo wichtige Wahrheiten bey, die auf meine gegenwärtige Zergliederung genauest passen; 1) **Daß Christus in uns bleibt, erkennen wir an dem Geiste, welchen er uns gegeben hat** (*r*). 2) **Geliebte, glaubet nicht einem jeden Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind; denn es durchstreichen die Welt viele falschen Pro-**

(*p*) Omnia probate: quod bonum eſt, tenete. I. Theſſal. V. 21.

(*q*) Qui ſervat mandata ejus, in illo manet, & ipſe in eo. I. Joan. III. 24.

(*r*) Et in hoc ſcimus, quoniam manet in nobis, de ſpiritu, quem dedit nobis. ibid.

Propheten (s). Wenn nun in einer Sache der Sinn gottesfürchtiger und kluger Leute einförmig ist, wenn zum Ueberfluße die Stimme des Hirten, welchem der Herr will gehorsamet haben, dazukömmt, muß ein jeder, der die Wahrheit liebet, darüber aufmerksam werden, und darf nicht so leichtsinnig hinübergehen.

Unterdessen erachte ich, daß die Meynung der Gutgesinnten, wovon der heiligste Vater redet, nicht auf leerem Sande gebauet sey. Vielleicht denken die guten Leute, was der Heiland angeordnet hat: wenn eure Absichten und Werke, o Maurer, so gute sind, wie ihr uns bereden wollet, so **leuchte euer Licht vor den Menschen, daß sie eure guten Werke sehen, und euern himmlischen Vater loben, und verherrlichen** (*t*). Weiter! da man ohnehin weiß, daß von einem Mischmasche jeder Sekte und Religion die alleinseligmachende Kirche nichts Gutes sich zu versprechen habe; so wissen sich die Leute vielleicht nicht einmal zu erinnern, daß auch nur im Fache natürlicher Künste und Wissenschaften je von diesen Maurern etwas Löbliches aufgebauet, oder etwas Schlechtes niedergerissen worden sey; es kann noch

(*s*) Chariſſimi, nolite omni ſpiritui credere, ſed probate ſpiritus, ſi ex Deo ſint: quoniam multi pſeudo-Prophetæ exierunt in mundum. I. Joan. IV. 1.

(*t*) Matth. V. 16.

noch die Ueberzeugung dazukommen, daß die meisten Glieder einiger Logen dazu nicht aufgelegt wären. Vielleicht vermißt man die Maurer gemeiniglich bey dem öffentlichen Gottesdienste der Gläubigen; gleichsam als schämten sie sich, Jesum Christum öffentlich anzubethen, oder in der Versammlung derjenigen zu seyn, welche Jesus Christus seine Brüder und Miterben nennet, und für die er gestorben ist. Ein solch Betragen wurde freylich bey frommen Christen sehr übel lauten, und um so mehr, als die Maurer nur an ihren Winkelversammlungen Geschmack und Zeit genug dazu fänden. Vielleicht äußern die Maurer gar keinen Hunger, sondern nur Eckel an dem Worte Gottes, das in den geheiligten Kirchen ausgespendet wird. Dieß konnte unstreitig ein Merkmal seyn, daß der Magen dieser Brüder ganz verderbt wäre, und man müßte die Tinktur der Weisheit, die sie so heimlich halten, für ein wahres Gift ansehen. Kluge Leute werden vielleicht beobachtet haben, daß die Maurer auf die erbaulichsten Kirchenceremonien, und gewöhnlichsten Andachtsübungen nicht viele Achtung haben, und solchergestalt müßte sich jedermann aufhalten, daß sie andere Gebräuche, Zeichen, Zierrathen, und Feyerlichkeiten unter sich aufbringen. Vielleicht ist es notorisch, daß gewisse Maurer gar nicht Freunde von Ordensständen, Klöstern, geistlichen Bruderschaften sind, die doch von der Kirche das Zeugniß der Gottseligkeit aufweisen können. Wer sollte es also den Maurern nicht übel nehmen, daß sie

sie einen neuen Orden festsetzen, und Kandidaten dazu anwerben? Kein Gutdenkender wird bey Uebersehung aller Umstände sich bereden können, daß ein solcher Orden Gotte gefällig, und der eingebildete Beruf vom Geiste Gottes sey. Unterdessen ist es wirklich noch heute also, wie die Päpste vor mehrern Jahren schon bezeuget, daß eifrigen und klugen Gläubigen das Maurerbindniß, ihre Zusammenschlüsse, Heimlichkeiten, geschworne Geheimhaltung äußerst misfallen. Dieß sollte einem klugen Menschen nur in Absicht auf den Kredit seines Namens genug seyn, sich davon zu enthalten; weil doch der Apostel allen Gläubigen so ein Betragen vorgeschrieben hat, woran sich niemand stossen kann (*u*).

Es mag nun was immer für eine Ursache gewesen seyn, warum kluge und eifrige Leute von der Maurerey so widrige Urtheile fällten, als der heiligste Vater in seiner Bulle an die ganze Kirche bezeuget; so darf man doch auch nicht denken, daß einstimmige Meynungen kluger und frommer Leute eitel vermessene Urtheile und alberne Einbildungen sind. Solche Leute haben doch auch eine Nase im Gesichte, und der Geruch, den die Maurerey in dem Hause des Herrn verbreitet hat, kann nicht der beßte gewesen seyn. Der Freymaurer M*** will daraus folgern, daß die

(*u*) Sine offensione estote Judæis, & gentibus, & Ecclesiæ Dei. I. Cor. X. 32.

die päpstlichen Bullen bloß eine Folge des vorhergegangenen Gedränges, und daß sie erpreßt und abgenöthiget sind. Selbst der Wortlaut in den päpstlichen Schriften (sagt er) giebt es zu verstehen, daß man nicht ermangelte, seine Heiligkeit mit den gräulichsten Gerüchten, aufgegriffnen Beschuldigungen und verdrehten Nachrichten zu beunruhigen; wie konnte der Ausspruch anders, als diesen Zunöthungen gemäß ergehen? Dieß kann man mit einer andern Stelle, die er vorbringt, unmöglich zusammen reimen, wo er sich ganz unzufrieden bezeigt, daß der Papst so ungebethen und willkührlich vorgreifet, ohne die Anfrage bey seinem Stuhle zu erwarten. Zu gleicher Zeit verräth der Maurer an diesem Orte eine grobe Unwissenheit; indem er aus dem üblen Klang, welchen die Maurerey bey klugen und frommen Leuten hatte, den Schluß ziehen will, daß die Bulle abgenöthiget sey. Wie oft geschieht es nicht, daß das Amt der Oberkeiten bloß durch üble Gerüchte entweder zu Privatuntersuchungen der Verbrechen, oder zur Verfertigung allgemeiner Gesetze gleichsam erwecket, und veranlasset werde? Ich will den schönen Text aus dem geistlichen Rechte in Latein hersetzen. Vielleicht kommen dem Maurer besondere Betrachtungen darüber zu Gemüth (*x*).

End-

(*x*) Qualiter & quando debeat Prælatus procedere, ex auctoritatibus veteris, & novi Testamenti col-

Endlich darf ich mit Stillſchweigen nicht umgehen, daß Benedikt in ſeiner Bulle wider die Maurerey §. 5. bezeuget, er habe mehrern Gläubigen, die über die Uebertretung dieſes Geſetzes wahre Reue und Schmerzen äußerten: zugleich das Verſprechen von ſich gaben, die Maurergeſellſchaften zu meiden, und nimmermehr zurücke zu kehren, von dem Kirchenbanne losgeſprochen, und die beſtellten Pönitentiarien dazu bevollmächtiget. Dieß, ſagte er, geſchah ſonſt oft wäh-

---

colligitur evidenter, ex quibus poſtea proceſſerunt canonicæ ſanctiones: ſicut olim aperte diſtinximus, & nunc ſacri approbatione Concilii confirmamus. Legitur enim in Evangelio, quod villicus ille, qui diffamatus erat apud Dominum ſuum, quaſi diſſipaſſet bona ipſius, audivit ab illo: quid hoc audio de te? redde rationem villicationis tuæ; jam enim non poteris amplius villicare. Et in Geneſi Dominus ait: *Deſcendam, & videbo, utrum clamorem, qui venit ad me, opere compleverint.* Ex quibus auctoritatibus manifeſte probatur, quod -- ſi per clamorem, & famam ad aures ſuperioris pervenerit, non quidem a malevolis, & maledicis, ſed a providis, & honeſtis, nec ſemel tantum, ſed ſæpe, quod clamor innuit, & diffamatio manifeſtat, debet coram Eccleſiæ ſenioribus veritatem diligentius perſcrutari. -- C. 17. & 24. de Accuſationibus.

während seiner Regierung, besonders aber in dem Jubeljahre.

So gewissenhaft ist der Bruder M*** nicht, als diese Leute, die über die Maurerey Buße wirkten. Er wußte nichts von dem Kirchengesetze, als er in das Novitiat des Freymaurerordens tratt; allein selbst die unverhohlne Maurerey, wie er schreibt, hat ihm selbes nach ihrer Aufrichtigkeit zuföderst bekannt gemacht, und in den Schriften der Ihrigen zur Einsicht mitgetheilet. Eine solche Bekanntmachung und Einsicht wurde freylich andere Katholiken stark betroffen, und dahin verleitet haben, daß sie den Fuß zurückzögen. Nur der warme Bruder hatte so viel Muth, nicht nur ungescheut fortzuschreiten, sondern an diesen Stein Hand anzulegen, um auch andern den Weg in dieses heilige Ordensinstitut zu bahnen. Wie glücklich er bey seiner Unternehmung gewesen sey, erhellet aus dem allen, was über seine Schrift bisher ist angemerket worden. Einen einzigen Paragraph muß ich noch über die dreisten Verunglimpfungen beyfügen, womit er gegen den heiligen apostolischen Stuhl zu Rom losgebrochen ist.

§. X.

§. X.

Unehrenbiethige Gesinnungen und Ausdrücke des Freymaurers M*** gegen den heiligen apostolischen Stuhl zu Rom.

Gelinders könnte man von dem Betragen des Freymaurers M*** gegen den heiligen apostolischen Stuhl nichts reden, als wenn man es unehrenbiethig nennet. Sowohl sein Vorhaben, als die Weise, mit welcher ers auszuführen sich bestrebte, sind voller Unehrenbiethigkeit, wie es jedem unbefangenen Leser wirklich vor Augen liegt. Nur einige falsche Beschuldigungen, und verführerische Scheingründe muß ich noch erörtern, die von den Feinden der römischen Kirche bis zum Eckel immer aufgekochet werden. **Wenn wir etwa irgend** (schreibt der Maurer Seite 18.) **dem heiligen Stuhle derbe Vorwürfe zu machen scheinen; so muß diese Redensart nicht als eine wirkliche Beschuldigung der Kirche, sondern nur als eine muntere Wendung gegen jene angesehen werden, welche durch die Kirche den Maurern eine Jagd machen wollten: da man nämlich zu verstehen giebt, was für ungereimtes Zeug ihre Unbedachtsamkeit auf Rechnung der Kirche daherzöge.**

Der Leser ist aus dem bisher angeführten im Stande zu urtheilen, ob und was für ungereimtes

Zeug in den päpstlichen Bullen mitbegriffen sey. Warum kann, und muß man diese Bullen nicht ein Kirchengesetz heißen? Sie sind doch von dem obersten Vorsteher der Kirche verfasset, und ausgefertiget worden, und zwar für die ganze Kirche verfasset, und ausgefertiget worden; sie sind auch in die Uebung gebracht worden, wovon sowohl Benedikt, als jene Fürsten Zeugen sind, welche die eingeschlichene Maurerey aus ihren Staaten ausgerottet haben. Der Papst allein ist die Kirche nicht, so wie das Haupt alleine nicht der ganze Körper ist. Er besitzt aber die Gewalt, für die ganze Kirche Gesetze zu geben. Der Regent ist nicht der Staat; dennoch sind seine Gesetze öffentliche Gesetze, die man dem Staate zuschreiben muß. Wer die Kirche nicht höret, den halt für einen Heyden, sprach der Heiland. Dieß ist ja von den Vorstehern der Kirche, besonders von dem höchsten und obersten Vorsteher, und seinen Gesetzen, und Entscheidungen zu verstehen. Will der Maurer dem Statthalter Jesu Christi die gesetzgebende Gewalt streitig machen; so muß er sich deutlicher erklären, und kein Bedenken wird man haben, mit ihm hierüber anzubinden.

Ich möchte doch wissen (schreibt der Maurer) was der Herr von der Verbindlichkeit jener Gesetze gehalten haben mag, von denen er selbsten sagte: sie binden schwere und unerträgliche Bürden zusamm, und legen sie auf die Schultern der

Menschen. Das Gesetz gegen die Maurerey ist kein bejahendes Gesetz, welches eine neue Handlung aufbürdet; bloß in Vermeidung derselben besteht es, und dieß Negative kann doch auch für keine schwere, oder unerträgliche Bürde gehalten werden. Wie ungereimt ist also dieses Beyspiel aus der göttlichen Schrift? Oder will der Maurer alle päpstliche Verordnungen in die Klasse jener pharisäischen Ceremonien und Gebräuche setzen, wider welche der Herr an jener Stelle sich geäußert hat?

Noch ungereimter ist es, daß der Maurer den päpstlichen Bullen die Klage des Pasquins entgegen setzet: **Pasquin klagte den folgenden Tag (nach verkündigter Bulle) daß sich seine Heiligkeit hätten übernehmen lassen.** Freylich, Pasquin ist ein großer Lehrer, und hat Authorität genug, die zarten Gewissen der Gläubigen zu beruhigen.

Ist vielleicht dasjenige, was der warme Katholik wider den heiligen Papst Gregor den VII. herausschilt, von größerm Gewichte, und kann es dienlich seyn, seine verzweifelte Sache zu retten? Wir wollen es untersuchen. Seine Worte S. 34. und 35. lauten also: **Vom ersten Herkommen, und vom eigentlichen Zwecke her schränken sich die Kirchenrechte ins Geistliche ein. . . . Genug, wenn sie (die Kirche) über eine zweifelhafte Kirchen- oder Gewissensache von jenen, die es angeht, gefragt**

 wird,

wird, und sodann nach von ihnen eingenommener Kundschaft ihre Meynung von sich giebt. (Der Hirt kann nicht allzeit warten, bis die Schafe fragen, was sie zu thun haben. Dieß ist schon oben erläutert worden. Zudem haben ja fromme und kluge Leute den heiligsten Vater angegangen, oder, wie der Maurer sagt, genöthiget, und ins Gedräng gebracht, über die Maurerey zu sprechen). Wenn sie aber zuvor erst die weltlichen und politischen Verfassungen, die in so viele seltsame Umstände eingeschräubet sind, zu durchspüren sich eine Schuldigkeit selbst auflegte, um zu sehen, wie alles mit dem Geistlichen übereinstimmte, und von ihrem Werthe, oder Unwerthe auszusprechen; wie viel Gefahren falscher Gerichte, und ungerechter Entscheidungen mußte sich die Kirche aussetzen? (Die Winkelgesellschaften der Maurer gehören nicht zur politischen Verfassung; vielmehr sind sie selber entgegen. Die Ursachen der Bulle haben ihren guten Bestand, und völlige Richtigkeit. Nichts falsches zeiget sich dabey.) Und da wurde die geistliche Gewalt und Behandlung von der weltlichen wenig mehr unterschieden seyn, sondern Gregor der VII. nun erst seine Absicht, beydes Wesen vereinbaret beherrschen zu können, erreichen.

Da die Schlüsse der Freymaurer, und die Kabinete der Fürsten ganz verschiedene Dinge sind; so ist

diese

diese ganze Stelle eitel unzureichendes Geschwätz. Es ist die schwärzeste und gräßlichste Verläumdung wider Gregor den VII. eine Verläumdung, welcher der Maurer nie im Stande seyn wird, den geringsten Schein einer Wahrscheinlichkeit anzustreichen; eine Verläumdung, die sich durch die Worte und Thaten des heiligen Papstes, und durch die ganze Geschichte derselben Zeiten von selbst widerleget. Man mag heute von der Denkensart des eilften Jahrhunderts urtheilen, und sagen, was man immer will; so ist doch nichts so falsch und verläumderisch, als daß Gregor der VII. oder jeglicher anderer Papst die Absicht gehabt habe, beydes Wesen (das weltliche in Deutschlande, und das geistliche) vereinbaret beherrschen zu können. Hätten die Feinde der römischen Kirche ein anders Vorhaben, als Gregor den VII. oder vielmehr den apostolischen Stuhl selbst verhaßt, und verächtlich zu machen, und wären sie im Geiste der reinen Wahrheit beflissen, von dem Betragen Gregors des VII. ein präcises Urtheil zu fällen; so wäre es auch nothwendig, daß sie sich in die zusammengehäuften Umstände des eilften Jahrhunderts mit ihren Gedanken zurücke setzten. Warum redet man nur immer von dem letzten Schritte Gregors des VII. Warum sagt man nichts von den vorläufigen Schritten der Reichsfürsten, und ihrer Zusammenkünfte, nichts von ihren Grundsätzen, und Verfügungen, die sie wider Heinrich den IV. getroffen hatten? Warum redet man nichts von den häßlichsten Ausschwei-

schweifungen, Grausamkeiten, Unzuchten, Eidesverletzungen, Gottesräubereyen Heinrichs des IV.? Warum erzählet man nicht, daß dieser unglückliche, und von seinen üblen Rathgebern betrogene Fürst an dem Papste seinen beßten Freund, seinen Gönner, und Fürsprecher gesucht, und gefunden habe? Warum verschweiget man den wesentlichen Umstand, daß die Reichsfürsten Heinrichen von der Regierung entsetzet, und nachgehends zur Wahl eines neuen Königs geschritten sind, ohne Wissen, ja wider den Willen des Papstes? Warum verhehlet man die öffentlichen Gesetze, welche damals dem Kirchenbanne so weit aussehende Wirkungen beygeleget hatten? Vielleicht hatte kein Papst in der Kirche jemals so viele Feinde und Verläumder gehabt; aber keiner hat auch so viele, und so glaubenswürdige Vertheidiger gehabt, als Gregor der VII., wie es Hartzheim bezeuget? Warum unterdrücket man aber alles, was für ihn günstig ist? Zweifelsohne weil man sich einbildet, niemand werde eine Vertheidigung ohne seine eigne Gefahr unternehmen können, und ohne sich der beleidigten Majestät weltlicher Regenten schuldig zu machen. Sieht es so aus in der aufgeklärten Welt, und bey der heutigen Pressefreyheit? *Semperne de Cæsare servulis Dei invidia commovetur* (schrieb schon längst der große Ambrosius) *& hoc ad calumniam sibi arcessit impietas, ut imperiale nomen obtendat?* (y)

Der

(y) Ambros. de Basilicis non tradendis.

Der Freymaurer M*** begnüget sich nicht der Kirche, oder dem apostolischen Stuhle zu Trotze, wie er sich einbildet, von Gregor dem VII. Meldung zu thun, und zwar eine Meldung, die in wenigen Worten viel bedeuten soll, die wenigst viele Bosheit, und Unwahrheit enthält. Er glaubt noch einen Streich durch die Erzählung von Eugen dem IV. anbringen zu können. Hören wir seine Worte: **Wenn man auch noch immer auf den Maurer mit dem Vorwurfe zudringen sollte: man muß der Kirche gehorchen; so wird er ungeachtet, daß der päpstliche Stuhl eben nicht die ganze Kirche macht, doch antworten: ja, dieß hat wohl seine Richtigkeit: nur hier ists übel angebracht; mithin ein Machtspruch in die Luft, aber ohne Anwendung hieher: denn man muß der Kirche gehorchen innerhalb dem Gesichtskreise ihrer Gerichtsbarkeit; außer demselben aber weiter nicht mehr, als der ungarische und pohlnische König Uladislaus ihr hätte folgen, noch glauben sollen, daß ihn seine Heiligkeit, Eugen der IV. von dem durch das Evangelium Amurath dem II. beschwornen Stillstande lossprechen könnte. Der Türke nahm den Gekreuzigten zum Gewährleister; und die Christen verlohren bis itzo noch, was sie dort bis an den Hellespont in Besitz hatten. Da diesen Hergang niemand mehr billigen will, und wenige gern erzählen: so glauben wir, daß man der Kirche in ihrem**

Sache

Sache soviel gehorchen muß, als sie zu verlangen, und in wie weit sies zu bedingen scheint; außer ihren Gränzen aber nur, so viel sie befehlen kann.

Man muß sich nicht einbilden, daß unser Freymaurer der erste gewesen, der diese Beschuldigung wider einen Statthalter Jesu Christi in der Geschichte aufgestochen hat. Nur in die Fußstapfen des Kalvinisten Mornay ist er eingetreten. Was dieser verbitterte Feind der römischen Kirche vorgepfiffen hat, das gefiel dem Maurer nachzuhumsen. Der gelehrte Gretser hat långst darauf geantwortet, daß die ganze Begebenheit also vorgestellet werde, um Eugen den Papst in das Geschrey und Verachtung zu bringen. Wäre das Treffen bey Varne für die Christen glücklich ausgefallen; so würde von diesen Kritikern jedermann gepriesen, und angerühmt werden, den Papst und seinen Gesandten den Kardinal Julianen allein ausgenommen: da es unglücklich gewesen, hat niemand die Schuld daran, als Eugen der Papst. Der Kalvinist, und Plauderer seines gleichen (schreibt Gretser) sehen nur auf den Ausgang der Sache, und gedenken nicht auf die unerforschlichen Rathschlüße Gottes, wodurch es in diesem Leben nicht selten geschieht, daß der gerechteste Handel den Kürzern zieht. Haben die Türken sonst nie über die Christen gesieget? Warum muß dann in diesen Umständen nur Eugen der Papst, nicht vielmehr die Sünden der Christen

 Ursa-

Ursache an der Niederlage seyn? Soviel schreibt Gretser (z). Es ist aus der Geschichte bekannt, daß Uladislaus nach herrlichen Vortheilen, die er wider die Türken erhalten hatte, einen neuen Feldzug wider selbe zu Wasser und zu Land zu unternehmen gesinnet war: daß er mit dem Papste, mit den Venetianern, Genuesern, dem Herzoge Philipp von Burgund, und dem Johannes Paläologus Kaiser in Orient gemeinsame Sache gemacht, und mit vereinigten Kräften dazu wirklich in Bereitschaft stund; wie konnte er ohne Wissen und Willen der Interessenten einen gültigen Frieden schließen; da selbe zum Angriffe schon bereit waren? Es ist noch eine andere Ursache dazu gekommen, die ihn so gar nach geschloßnem Friede, oder Waffenstillstande, wenn man dessen Gültigkeit auch annehmen wollte, doch berechtigte, ja so gar verband, aufs neue die Waffen zu ergreifen. Uladislaus hatte mit dem Fürsten von Caramanien ein Schutzbindniß eingegangen, und eben zur Zeit existirte casus fœderis, diesem Bindnisse getreu zu bleiben; wie es Raynaldus auf das Jahr 1444. n. 5. erzählet (a). Endlich hätte der Maurer nicht in der Stille als

---

(z) Tom. V. Oper. in examine Mysterii Plessæani. c. 63.

(a) Non deerat alia caussa gravissima, quæ ex omnium etiam Politicorum consensu justum bellum capessivisse Uladislaum ostendat. Nimirum

als richtig voraussetzen, sondern mit guten Gründen beweisen sollen, daß die Türken damals, als die griechischen Kaiser ihren Thron obgleich mit schwacher Macht behaupteten, schon als eine des Völkerrechtes fähige Nation, und nicht vielmehr als eine Räuberrotte, und barbarischer Schwarm mußte angesehen werden, und daß sie damals von dem christlichen Fürsten, und dem Papste also angesehen wurden. Die zum Vortheile einer Räuberbande geschwornen Versprechen können doch von einer höhern Macht rescindirt werden. Allein der Freymaurer hält es einmal mit dem Feinde des christlichen Namens, um dem Oberhaupte der Christenheit eine Wunde versetzen zu können.

Mit diesem Türkenhandel beschließt der Freymaurer seine Beruhigung wider die päpstlichen Bullen, und ich meine Vertheidigung. Ein aufmerksamer Leser wird leicht bemerken, daß die Religion bey der Maurerey eben nicht so ungestört bleibe, wie man vorgiebt; und daß es ungerechtes, nicht nur ver-

schwen-

---

mirum pepigerat antea fœdus Hungariæ Rex, & Caramanus adversus Amurathem, ut, si Amurathes Caramanum in Asia opprimere niteretur, Hungarus in Europa Turcis bellum inferret: si in Europa adversus Hungarum signa converteret &c. --

schwenderisches Lob sey, wenn man den gerechten, den erleuchteten Maurer immer im Munde, oder in der Feder hat, wie es der Bruder M*** that. Es ist ein strafbarer Misbrauch des göttlichen Wortes, wenn man auf Leute von jeder Sekte und Religion, auf Leute, die sich durch Irrthum und Spaltung von der seligmachenden Kirche getrennet, oder aber durch freventliche Uebertretung des Gesetzes mit dem Kirchenbanne verstricket haben, die Stelle des Apostels an die Epheser anwendeu will (*b*): **Die Frucht des Lichtes** (oder wie es im Griechischen heißt, **des Geistes**) **ist alle Güte, Gerechtigkeit, Wahrheit**: lauter Maurerzierden, sagt der Freymaurer M***. Allein wer mit der alleinseligmachenden Kirche nicht vereiniget ist, kann weder den Geist Christi, weder die Früchten dieses Geistes besitzen; wie vorlängst Augustin angemerket hat (*c*).

Diese

(*b*) Fructus lucis est in omni bonitate, & justitia, & veritate. Ephes. V. 9.

(*c*) Ecclesia catholica sola corpus est Christi, cujus ille caput est Salvator corporis sui. Extra hoc corpus neminem vivificat Spiritus sanctus. ... Nemo poterit esse justus, quamdiu fuerit ab unitate hujus corporis separatus. Quemadmodum enim membrum si præcidatur ab hominis vivi corpore, non potest tenere spiritum vitæ; sic homo, qui præciditur de Christi justi corpore, nullo modo potest spiritum tenere justitiæ. Ep. 50. ad Bonifac.

Diese ist nun bis auf allfällige Replik meine Vertheidigung der angegriffenen Bullen. Ich erachte selbe nicht schicklicher beschließen zu können, als wenn ich an den Bruder M*** die Worte hinschreibe, mit welchen der heilige Cyprian seinen Brief an den abtrinnigen Pupianus geendet hat: **Da hast du nun mein Schreiben, wie ich das deinige: am Tage des Gerichtes wird beydes vor dem Richterstuhle Christi abgelesen werden** (*d*).

(*d*) Habes tu literas meas, & ego tuas. In die judicii ante tribunal Christi utrumque recitabitur. S. Cyprian. Epist. LXIX. ad Florentium Pupianum.

CONSTITUTIO BENEDICTI XIV.

de anno 1751, dat. die 18. Maji. Ex Ejusdem Bullario, Tom. III. edit. Romanæ de anno 1753, pag. 373. una cum Sanctione Clementina.

Tit.

Nonnullæ Societates,

ſeu Conventicula *de' Liberi Muratori*, ſeu *des Francs Maçons*, vel aliter nuncupata, iterum damnantur, & prohibentur: cum invocatione brachii, & auxilii ſecularium Principum, & Poteſtatum.

BENEDICTUS EPISCOPUS, SERVUS SERVORUM DEI

ad perpetuam rei memoriam.

Confirmatio Apoſtolica vigentibus etiam legibus quandoque adjicitur.

Providas Romanorum Pontificum Prædeceſſorum Noſtrorum leges, atque Sanctiones non ſolum eas, quarum vigorem vel temporum lapſu, vel hominum neglectu labefactari, aut extingui poſſe veremur, ſed eas etiam, quæ recentem vim, plenumque obtinent robur, juſtis, gravibusque id

exi-

exigentibus causis, novo auctoritatis Nostræ munimine roborandas, confirmandasque censemus.

Clemens XII. Societates de' Liberi Muratori damnavit, & prohibuit sub censuris Sedi Apostolicæ reservatis.

§. I. Sane felicis recordationis Prædecessor Noster Clemens Papa XII. per suas Apostolicas litteras anno Incarnationis Dominicæ MDCCXXXVIII. IV. Kalend. Maji Pontificatus sui anno VIII. datas, & universis Christi fidelibus inscriptas, quarum initium est: *In eminenti;* nonnullas societates, cœtus, conventus, collectiones, conventicula, seu aggregationes, vulgo *de' Liberi Muratori*, seu *des Francs Maçons*, vel aliter nuncupatas, in quibusdam Regionibus tunc late diffusas, atque in dies invalescentes, perpetuo damnavit, atque prohibuit; præcipiens omnibus, & singulis Christi fidelibus, sub pœna excommunicationis ipso facto absque ulla declaratione incurrenda, a qua nemo per alium, quam per Romanum Pontificem pro tempore existentem, excepto mortis articulo, absolvi posset, ne quis auderet, vel præsumeret hujusmodi societates inire, vel propagare, aut confovere, receptare, occultare, iisque adscribi, aggregari, aut interesse, & alias prout in eisdem litteris latius, & uberius continetur, quarum tenor talis est, videlicet:

CLEMENS EPISCOPUS, SERVUS SERVORUM DEI

universis Christi fidelibus salutem, & Apostolicam Benedictionem.

Tenor Litterarum Clem. XII.

§. 2. In eminenti Apostolatus specula, meritis licet imparibus, Divina disponente clementia constituti, juxta creditum Nobis Pastoralis providentiæ debitum jugi (quantum ex alto conceditur) solicitudinis studio iis intendimus, per quæ erroribus, vitiisque aditu intercluso, orthodoxæ Religionis potissimum servetur integritas, atque ab universo orbe difficillimis hisce temporibus perturbationum pericula propellantur.

Novarum Societatum indoles, & occultum institutum.

Sane vel ipso rumore publico nunciante, Nobis innotuit, longe, lateque progredi, atque in dies invalescere nonnullas Societates, Cœtus, Conventus, Collectiones, Aggregationes, seu Conventicula, vulgo de'Liberi Muratori, *seu* Francs Maçons, *aut alia quavis nomenclatura pro idiomatum varietate nuncupata, in quibus cujuscumque Religionis, & Sectæ Homines, affectata quadam contenti honestatis naturalis specie, arcto æque, ac impervio fœdere, secundum leges, & statuta sibi condita, invicem consocian-*

ſociantur; quæque ſimul clam operantur, tum diſtricto jurejurando ad Sacra Biblia interpoſito, tum gravium pœnarum exaggeratione, inviolabili ſilentio obtegere adſtringuntur.

Eædem a Sæculi poteſtatibus merito damnatæ.

Verum, cum ea ſit ſceleris natura, ut ſe ipſum prodat, & clamorem edat ſui indicem; hinc Societates, ſeu Conventicula prædicta vehementem adeo fidelium mentibus ſuſpicionem ingeſſerunt, ut iisdem Aggregationibus nomen dare, apud prudentes, & probos idem omnino ſit, ac pravitatis, & perverſionis notam incurrere; niſi enim male agerent, tanto nequaquam odio lucem haberent. Qui quidem rumor eo usque percrebuit, ut plurimis Regionibus memoratæ Societates per Sæculi Poteſtates, tanquam Regnorum ſecuritati adverſantes, proſcriptæ, ac provide eliminatæ jam pridem extiterint.

Nunc autem Apoſtolica auctoritate damnantur, & prohibentur.

Nos itaque animo volventes graviſſima damna, quæ ut plurimum ex hujusmodi Societatibus, ſeu Conventiculis, nedum temporalis Reipublicæ tranquillitati, verum etiam ſpirituali Animarum ſaluti inferuntur, atque idcirco tum Civilibus, tum Canonicis minime cohærere ſanctionibus; cum Divino

elo-

eloquio doceamur, diu noctuque, more servi fidelis, & prudentis Dominicæ familiæ præpositi, vigilandum esse, ne hujusmodi Hominum genus, veluti fures, domum perfodiant, atque instar vulpium vineam demoliri nitantur, ne videlicet simplicium corda pervertant, atque innoxios sagittent in occultis; ad latissimam, quæ iniquitatibus impune patrandis inde aperiri posset, viam obstruendam, aliisque de justis, ac rationabilibus causis Nobis notis, easdem Societates, Cœtus, Conventus, Collectiones, Aggregationes, seu Conventicula de'Liberi Muratori, *seu* Francs Maçons, *aut alio quocunque nomine appellata de nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Consilio, ac etiam Motu proprio, & ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicæ potestatis plenitudine damnanda, & prohibenda esse statuimus, & decrevimus, prout præsenti Nostra perpetuo valitura Constitutione damnamus, & prohibemus.*

Præceptum omnibus Christi fidelibus, ne quis easdem ineat, foveat, eisque se adscribat. Sub pœna Excommunicationis latæ sententiæ Summo Pontifici reservatæ.

Quocirca omnibus, & singulis Christi Fidelibus cujuscunque status, gradus, conditionis, ordinis, dignitatis, & præeminentiæ, sive laicis, sive Clericis, tam sæcularibus, quam Regularibus, etiam specifica, & individua mentione, & expressione di-

gnis,

gnis, distriste, & in virtute sanctæ Obedientiæ præcipimus, nequis sub quovis prætextu, aut quæsito colore audeat, vel præsumat prædictas Societates De'Liberi Muratori, *seu* Francs Maçons, *aut alias nuncupatas, inire, vel propagare, confovere, ac in suis ædibus, seu domibus, vel alibi receptare, atque occultare, iis adscribi, aggregari, aut interesse, vel potestatem, seu commoditatem facere, ut alicubi convocentur, iisdem aliquid ministrare, sive alias consilium, auxilium, vel favorem palam, aut in occulto, directe, vel indirecte, per se, vel per alios quoquo modo præstare, nec non alios hortari, inducere, provocare, aut suadere, ut hujusmodi societatibus adscribantur, annumerentur, seu intersint, vel ipsas quomodolibet juvent, ac foveant: sed omnino ab iisdem Societatibus, Cœtibus, Conventibus, Collectionibus, Aggregationibus, seu Conventiculis prorsus abstinere se debeant, sub pœna excommunicationis per omnes, ut supra, contrafacientes ipso facto absque ulla declaratione incurrenda, a qua nemo, per quemquam, nisi per Nos, seu Romanum Pontificem pro tempore existentem, præterquam in articulo mortis constitutus, absolutionis beneficium valeat obtinere.*

Commissio Ordinariis, & Inquisitoribus pro executione præsentium; cum facultatibus &c.

Volumus insuper, & mandamus, ut tam Episcopi, & Prælati Superiores, aliique Locorum Ordinarii,

narii, quam Hæreticæ pravitatis ubique locorum deputati inquiſitores adverſus transgreſſores, cujuscumque ſint ſtatus, gradus, conditionis, ordinis, dignitatis, vel præeminentiæ, procedant, & inquirant, eosque tanquam de hæreſi vehementer ſuſpectos condignis pœnis, puniant, atque coerceant; iis enim, & eorum cuilibet, contra eosdem transgreſſores procedendi, & inquirendi, ac condignis pœnis coercendi, & puniendi, invocato etiam ad hoc, ſi opus fuerit, brachii ſæcularis auxilio, liberam facultatem tribuimus, & impertimur.

Volumus autem, quod earundem præſentium tranſumptis, etiam impreſſis, manu alicujus Notarii publici ſubſcriptis, & ſigillo Perſonæ in dignitate Eccleſiaſtica conſtitutæ munitis eadem fides prorſus adhibeatur, quæ ipſis Originalibus litteris adhiberetur, ſi forent exhibitæ, vel oſtenſæ. Nulli ergo hominum liceat, hanc paginam Noſtræ declarationis, damnationis, mandati, prohibitionis, & interdictionis, infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, & Pauli, Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum.

Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicæ MDCCXXXVIII. IV. Kalendas Maji, Pontificatus Noſtri anno octavo.

Falſa aſſertio ceſſationis cenſurarum in præinſertis litteris latarum.

§. 3. Cum autem, ſicut accepimus, aliqui fuerint, qui aſſerere, ac vulgo jactare non dubitaverint, dictam excommunicationis pœnam a Prædeceſſore Noſtro, ut præfertur, impoſitam non amplius afficere, propterea quod ipſa præinſerta Conſtitutio a Nobis confirmata non fuerit, quaſi vero pro Apoſtolicarum Conſtitutionum a Prædeceſſore editarum ſubſiſtentia, Pontificis Succeſſoris expreſſa confirmatio requiratur.

Conſilium datum Pontifici easdem litteras confirmandi.

§. 4. Cumque etiam a nonnullis piis, ac Deum timentibus viris Nobis inſinuatum fuerit, ad omnia calumniantium ſubterfugia tollenda, declarandamque animi Noſtri cum ejusdem Prædeceſſoris mente, ac voluntate uniformitatem, magnopere expediens fore, ut ejusdem Prædeceſſoris conſtitutioni novum Confirmationis Noſtræ ſuffragium adjungeremus:

Perſpicua argumenta a Pontifice jam edita pro ſubſiſtentia earumdem Cenſurarum.

Nos, licet hucusque, dum pluribus Chriſti fidelibus de violatis ejusdem Conſtitutionis Legibus

vere pœnitentibus, atque dolentibus, ſeque a damnatis hujusmodi ſocietatibus, ſeu conventiculis omnino receſſuros, & nunquam in poſterum ad illas, & illa redituros ex animo profitentibus, abſolutionem ab incurſa excommunicatione, tum antea ſæpe, tum maxime elapſo Jubilæi anno benigne conceſſimus; ſeu dum facultatem Pœnitentiariis a Nobis deputatis communicavimus, ut hujusmodi Pœnitentibus, qui ad ipſos confugerent, eamdem abſolutionem Noſtro nomine & auctoritate impertiri valerent; dum etiam ſolicito vigilantiæ ſtudio inſtare non prætermiſimus, ut a competentibus Judicibus, & Tribunalibus, adverſus ejusdem Conſtitutionis Violatores pro delicti menſura procederetur, quod & ab eis reipſa ſæpe præſtitum fuit; non quidem probabilia duntaxat, ſed plane evidentia, & indubitata argumenta dederimus, ex quibus animi Noſtri ſenſus, ac firma, & deliberata voluntas, quoad cenſuræ per dictum Clementem Prædeceſſorem, ut præfertur, impoſitæ vigorem & ſubſiſtentiam, ſatis aperte inferri debuerant; ſi quæ autem contraria de Nobis opinio circumferretur, Nos eam ſecuri contemnere poſſemus, cauſamque Noſtram Juſto Dei Omnipotentis judicio relinquere, ea verba uſurpantes, quæ olim inter ſacras actiones recitata fuiſſe conſtat: *Præſta, quæſumus Domine, ut mentium reprobarum non curemus obloquium, ſed eadem pravitate calcata exoramus, ut nec terreri nos lacerationibus patia-*

vis injustis, nec captiosis adulationibus implicari, sed potius amare, quod præcipis: ut habet antiquum Missale, quod S. Gelasio Prædecessori Nostro tribuitur, & a Venerabili Servo Dei Josepho Maria Cardinali Thomasio editum fuit in Missa, quæ inscribitur: *Contra obloquentes.*

Nihilominus præinsertas litteras in forma specifica confirmat per præsentes.

§. 6. Ne tamen aliquid per Nos improvide prætermissum dici valeret, quo facile possemus mendacibus calumniis fomentum adimere, atque os obstruere; audito prius nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum S R. E. Cardinalium consilio, eandem Prædecessoris Nostri Constitutionem præsentibus, ut supra, de verbo ad verbum insertam, in forma specifica, quæ omnium amplissima, & efficacissima habetur, confirmare decrevimus; prout eam ex certa scientia, & Apostolicæ auctoritatis Nostræ plenitudine, earundem præsentium litterarum tenore in omnibus, & per omnia perinde ac si Nostris motu proprio, auctoritate, ac nomine primum edita fuisset, confirmamus, roboramus, & innovamus, ac perpetuam vim, & efficaciam habere volumus, & decernimus.

Cauſſas damnandi, & prohibendi hujusmodi Societates enumerat, & approbat.

§. 7. Porro inter graviſſimas præfatæ prohibitionis, & damnationis cauſas in præinſerta conſtitutione enuntiatas, una eſt, quod in hujusmodi ſocietatibus, & Conventiculis cujuscumque Religionis, ac ſectæ homines invicem conſociantur; qua ex re ſatis patet, quam magna pernicies Catholicæ Religionis puritati inferri valeat. Altera eſt arctum, & impervium ſecreti fœdus, quo occultantur ea, quæ in hujusmodi Conventiculis fiunt; quibus proinde ea ſententia merito aptari poteſt, quam Cæcilius Natalis apud Minucium Felicem in cauſa nimium diverſa protulit: *Honeſta ſemper publico gaudent, ſcelera ſecreta ſunt.* Tertia eſt Jusjurandum, quo ſe hujusmodi ſecreto inviolabiliter ſervando adſtringunt, quaſi liceat alicui, cujuslibet promiſſionis, aut juramenti obtentu ſe tueri, quominus a legitima poteſtate interrogatus omnia fateri teneatur, quæcumque exquiruntur ad dignoſcendum, an aliquid in hujusmodi Conventibus fiat, quod ſit contra Religionis, aut Reipublicæ ſtatum, & Leges. Quarta eſt, quod hujusmodi ſocietates non minus civilibus, quam canonicis Sanctionibus adverſari dignoſcuntur; cum ſcilicet jure civili omnia Collegia, & Sodalitia præter publicam auctoritatem conſociata prohibeantur, ut videre eſt in Pandectarum

libro

libro XLVII. Tit. 22. *de collegiis, ac corporibus illicitis;* & in celebri epiſtola C. Plinii Cæcilii Secundi, quæ eſt XCVII. libri X. in qua ait, edicto ſuo, ſecundum Imperatoris mandata, vetitum fuiſſe, ne Hetæriæ eſſent, id eſt, ne Societates, & Conventus ſine Principis auctoritate iniri, & haberi poſſent. Quinta eſt, quod jam in pluribus Regionibus memoratæ Societates, & Aggregationes Sæcularium Principum Legibus proſcriptæ, atque eliminatæ fuerant. Ultima demum, quod apud prudentes, & probos viros eædem Societates, & Aggregationes male audirent, eorumque judicio, quicunque eisdem nomina darent, pravitatis, & perverſionis notam incurrerent.

Invocatio auxilii brachii ſæcularis Eccleſiaſticis Superioribus in prioribus litteris demandata.

§. 8. Denique idem Prædeceſſor in præinſerta Conſtitutione Epiſcopos, & Superiores Prælatos, aliosque locorum Ordinarios excitat, ut pro illius executione, ſi opus fuerit, brachii ſæcularis auxilium invocare non prætermittant.

Pontifex ipse Supremorum Principum, & Saecularium Potestatum opem invocat, & requirit.

§. 9. Quae omnia, & singula non solum a Nobis approbantur, & confirmantur, eisdemque Ecclesiasticis Superioribus respective commendantur, & injunguntur; verum etiam Nos ipsi, pro Apostolicae Solicitudinis officio, praesentibus Nostris Litteris, Catholicorum Principum, omniumque saecularium Potestatum opem, auxiliumque ad praemissorum effectum invocamus, & enixo studio requirimus; quum ipsi Supremi Principes, & Potestates electi sint a Deo defensores Fidei, Ecclesiaeque protectores; ideoque eorum munus sit idoneis quibusque rationibus efficere, ut Apostolicis Constitutionibus debitum obsequium, & omnimoda observantia praestetur; quod iis in memoriam revocarunt Tridentinae Synodi Patres Sess. 25. cap. 20. multoque antea egregie declaraverat Imperator Carolus Magnus, suorum Capitularium Tit. I. cap. 2. ubi post demandatam omnibus sibi subditis Ecclesiasticarum Sanctionum observantiam, haec addidit: *Nam nullo pacto agnoscere possumus, qualiter nobis fideles existere possunt, qui Deo infideles, & suis Sacerdotibus inobedientes apparuerint.* Quapropter cunctis ditionum suarum Praesidibus, & Ministris injungens, ut omnes, & singulos ad debitam obedientiam Ecclesiae Legibus exhibendam

IWI XX

omni-

omnino compellerent; gravissimas quoque pœnas adversus eos indixit, qui hoc præstare negligerent, subdens inter alia: *Qui autem in his (quod absit) aut negligentes, eisque inobedientes fuerint inventi, sciant, se nec in nostro imperio honores retinere, licet etiam filii nostri fuerint, nec in Palatio locum, neque nobiscum, aut cum nostris societatem, aut communitatem ullam habere; sed magis sub districtione, & ariditate pœnas luent.*

Fides transsumptis habenda.

§. 10. Volumus autem, ut earumdem præsentium transsumtis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, & Sigillo Personæ in Dignitate Ecclesiastica constitutæ munitis, eadem fides prorsus adhibeatur, quæ ipsis Originalibus Litteris adhiberetur, si forent exhibitæ, vel ostensæ.

Sanctio.

§. 11. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ Confirmationis, innovationis, approbationis, commissionis, invocationis, requisitionis, decreti, & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, & Pauli, Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ apud S. Mariam Majorem Anno Incarnationis Domini MDCCLI. XV. kalendas Junii Pontificatus Nostri Anno Undecimo.

D. Card. Passioneus.

I. Datarius.

Visa de Curia.

I. C. Boschi.

I. B. Eugenius.

Registrata in Secretaria Brevium.

Publicata die 28. ejusdem Mensis, & Anni.

Verzeichniß
der
Vertheidigungsartikel.

§. I. Die Aeußerung des Freymaurers M*** scheint eine Wirkung der heutigen Aufklärung zu seyn. = = = = Seite 3

§. II. Die falsche Hypothese des Freymaurers in seiner Schrift wird aufgedecket, und mit selber die vorgebliche Beruhigung vom Grunde widerleget. = = = = = 6

§. III. Der erste Beweggrund des päpstlichen Gesetzes wird erkläret: die Reinigkeit katholischer Religion läuft bey der Freymaurerey Gefahr des Verderbnisses. = = = = 13

§. IV. Eine fremde Stelle des Freymaurers über die Duldung wird zergliedert, und gänzlich zernichtet. = = = = = 24

§. V. Die zweyte Ursache des Verbothes ist das enge, und undurchdringliche Bindniß des Geheimhaltens, wodurch man jene Dinge, die in den Winkelzusammenkünften vorbeygehen, völlig verbirgt. Die Richtigkeit dieser Ursache wird behauptet. = = = = = = 37

§. VI.

§. VI. Die dritte Ursache der päpstlichen Verfällung besteht in dem Eidschwure, wodurch sich die Maurer eine derley Geheimhaltung unverletzlich zu beobachten verbinden. Die Forschungsrechte der Oberkeiten werden vertheidiget. Seite 44

§. VII. Die vierte Ursache des päpstlichen Gesetzes wird hauptsächlich aus dem römischen Rechte hergeleitet, worinnen die Winkelgesellschaften verbothen sind. Die Gültigkeit dieses Rechtes, und seine Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Staatsrechte wird dießfalls dargethan. 55

§. VIII. Die Gesetze weltlicher Fürsten wider die Freymaurerey machen die fünfte Ursache des päpstlichen Verbothes aus. Der Grund jener Gesetze wird angezeiget. = = 62

§. IX. Die letzte Ursache ist der üble Ruf, worinn die Freymaurergesellschaften und Versammlungen bey frommen und klugen Leuten stehen. Einstimmige Meynung solcher Leute darf nicht verachtet werden. = = = 67

§. X. Die unehrenbiethigen Gesinnungen und Ausdrücke des Freymaurers M*** gegen den heiligen apostolischen Stuhl zu Rom werden geahndet, und widerleget. = = = 76

Am Ende dieser Vertheidigung sind die zwo päpstliche Constitutionen im Grundtexte als eine nothwendige Beylage angeschlossen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sautier, Heinrich,

Vertheidigung zwoer päpstlichen Bullen wider den Freymaurer M [Karl Michaeler]

Osbor [i.e. Augsburg] 1783

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.388
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092446-1
VD18 1260917X-001